

(Änderungen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)

Im Inhaltsverzeichnis im Eintrag 2.3.2 „der Klasse 4.1“ ändern in „der Klasse 1 und der Klasse 4.1“.

Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag 5.5.3 folgenden Wortlaut: „Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) oder Stickstoff)“.

Im Inhaltsverzeichnis folgenden neuen Eintrag 5.5.4 einfügen:

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind“.

Im Inhaltsverzeichnis erhält der Titel des Teils 6 folgenden Wortlaut: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

Im Inhaltsverzeichnis folgenden neuen Eintrag 7.1.7 einfügen:

„7.1.7 Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“.

1.1.2.5 „die an Bord zugelassenen Behälter nicht frei von gefährlichen Gütern oder Gasen sind“ ändern in „die an Bord zugelassenen Behälter oder Tanks nicht frei von gefährlichen Stoffen oder Gasen sind“.

1.1.3.6.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

Klasse	Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken	Freigestellte Mengen in kg:
alle	Beförderung in Tanks, alle Klassen	0
1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 1	0
2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	0
	Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder	300
	Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6;	
	sonstige Stoffe der Klasse 2	3000
3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe der Klasse 3	3000
4.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0

<i>Klasse</i>	<i>Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken</i>	<i>Freigestellte Mengen in kg:</i>
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1	3000
4.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2	3000
4.3	Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3	3000
5.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1	3000
5.2	Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist;	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2	3000
6.1	Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1	3000
6.2	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A	0
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2	3000
7	Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN- Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind	3000
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7	0
8	Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I	300
	sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8	3000
9	alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9	3000

“.

1.1.3.6.2

Einen neuen Buchstaben b) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„b)

Die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gelten für Versandstücke der UN-Nummern 2910 und 2911 der Klasse 7, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A2-Wert überschreitet;“.

*Die nachfolgenden Absätze entsprechend unnummerieren.**In Buchstabe g) (bisherig f)) „in d) und e)“ ändern in: „in e) und f)“.*

1.1.3.6

Anfügen:

„1.1.3.6.3 –

1.1.3.6.4

(bleibt offen)

- 1.1.3.6.5** Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a), b) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5 und 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt.“.
- 1.1.3.7 *In Absatz b) am Ende vor dem Punkt einfügen:* „, ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diese eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen“.
- 1.2.1 *Die Begriffsbestimmung von „ADR“ erhält folgenden Wortlaut:*
„ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ streichen.*
- Begriffsbestimmung von „Autonome Schutzsysteme“*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- Die Begriffsbestimmung von „Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks“ erhält folgenden Wortlaut:*
„Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks: Das Unternehmen, in dessen Namen der Tankcontainer oder ortsbewegliche Tank betrieben wird.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Betriebsdruck, höchstzulässiger“ lautet:*
„Betriebsdruck, höchstzulässiger: Der höchste während des Betriebs in einem Ladetank oder Restetank auftretende Druck. Der Druck ist gleich dem Öffnungsdruck der Hochgeschwindigkeitsventile oder der Überdruckventile.“.
- Die Begriffsbestimmung von „Dosisleistung für die Beförderung radioaktiver Stoffe“ streichen.*
- Die Begriffsbestimmung von „Explosionsgruppe“ erhält folgenden Wortlaut:*
„Explosionsgruppe/Untergruppe: Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen Betriebsmittel (siehe EN IEC 60079-0:2012), Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme. Für autonome Schutzsysteme erfolgt eine Unterteilung der Explosionsgruppe II B in Untergruppen.“.
- Begriffsbestimmung von „Explosionsschutz“*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- In der Begriffsbestimmung von „Füllungsgrad“ am Ende streichen:* „(Fassungsraum)“.
- In der Begriffsbestimmung von „Gasrückfuhrleitung (an Land)“ streichen:* „,und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist“.
- In der Begriffsbestimmung von „Gerät“, 2. Absatz, „Hierzu zählen nicht Geräte und Gegenstände die einer UN-Nummer zugeordnet sind und als Ladung befördert werden.“ ändern in „Hierzu zählen nicht Geräte und Gegenstände, die einer UN-Nummer zugeordnet sind und als Ladung befördert werden.“.*
- In der Begriffsbestimmung von „GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)“ „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.7 veröffentlichte siebte überarbeitete Ausgabe“ ändern in: „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.8 veröffentlichte achte überarbeitete Ausgabe“.*
- In der Begriffsbestimmung von „Handbuch Prüfungen und Kriterien“ „Sechste“ ändern in „Siebte“, „der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch Prüfungen und Kriterien“ ändern in: „des Handbuchs Prüfungen und Kriterien“ und „ST/SG/AC.10/11/Rev.6 und Amend.1“ ändern in: „ST/SG/AC.10/11/Rev.7“.*
- In der Begriffsbestimmung von „Ladetanktyp“ am Ende des Buchstaben c) „,“ ändern in „,“ und folgenden neuen Buchstaben d) am Ende einfügen:*
„d) Membrantank: Ein Ladetank, der aus einer dünnen, flüssigkeits- und gasdichten Schicht (Membran) und einer Isolierung besteht, die durch die angrenzende innere Rumpf- und Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“.
- [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von Membrantank hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Die Begriffsbestimmung von „**MEMU**“ lautet:

„**MEMU**: siehe Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.“

Die Begriffsbestimmung von „**Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU)**“ lautet:

„**Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)**¹⁾: Eine Einheit oder ein Fahrzeug, auf dem eine Einheit befestigt ist, zur Herstellung und zum Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff aus gefährlichen Gütern, die selbst keine explosiven Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff sind. Die Einheit besteht aus verschiedenen Tanks, Schüttgut-Containern und Herstellereinrichtungen sowie aus Pumpen und der damit zusammenhängenden Ausrüstung. Die MEMU kann verschiedene besondere Laderäume für verpackte explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff haben.

Bem. Obwohl die Begriffsbestimmung für MEMU den Ausdruck „zur Herstellung und zum Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff“ enthält, gelten die Vorschriften für MEMU nur für die Beförderung und nicht für die Herstellung und das Laden von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.

¹⁾ Die Buchstaben „MEMU“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „Mobile Explosives Manufacturing Unit“.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen**“ den letzten Satz streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Probeentnahmeöffnung**“ „Schiffstoffliste“ ändern in „Schiffsstoffliste“.

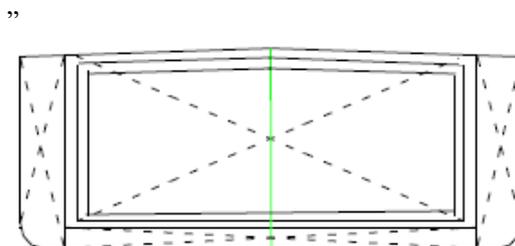
In der Begriffsbestimmung für „**Probeentnahmeöffnung**“ „Die Deflagrationssicherheit kann durch eine integrierte Flammensperre oder durch eine dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationsendsicherung) gewährleistet werden.“ ändern in: „Die Deflagrationssicherheit kann durch eine integrierte dauerbrandsichere Flammensperre oder durch eine dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherung (Deflagrationsendsicherung) gewährleistet werden.“.

Die Begriffsbestimmung von „**SADT (self-accelerating decomposition temperature)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**SADT (self-accelerating decomposition temperature)**: siehe Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT).“

In der Begriffsbestimmung von „**Schiffstypen**“ erhält der „Typ G“ folgenden Wortlaut:

„Typ G: Ein Tankschiff, das für die Beförderung von Gasen unter Druck oder in tiefgekühltem Zustand bestimmt ist;“ und die folgende Skizze wird zu den Skizzen zu Typ G hinzugefügt:



Typ G, Ladetankzustand 2
Ladetanktyp 4“.

In der Begriffsbestimmung von „**Schutzhandschuhe**“ „der Europäische Norm“ ändern in „der Europäischen Norm“.

In der Begriffsbestimmung von „**Slops**“ am Ende „z. B.“ streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Starrer Innenbehälter (für Kombinations-IBC)**“ „der seine gewöhnliche Form in leerem Zustand beibehält,“ ändern in „der seine Form in leerem Zustand im Großen und Ganzen beibehält“ und „ohne dass die Verschlüsse am richtigen Ort sind“ ändern in „ohne dass die Verschlüsse eingesetzt sind“.

In der Begriffsbestimmung von „Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)“ im ersten Satz „die Polymerisation eines Stoffes“ ändern in „die selbstbeschleunigende Polymerisation eines Stoffes“.

Im Begriff von „Transportkennzahl (TI)“ „SCO-I-Gegenständen“ ändern in: „SCO-I- oder SCO-III-Gegenständen“.

In der Begriffsbestimmung von „UN-Modellvorschriften“ „zwanzigsten überarbeiteten Ausgabe“ ändern in „einundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.20)“ ändern in „(ST/SG/AC.10/1/Rev.21)“.

In der Begriffsbestimmung von „Zoneneinteilung“, Zone 1, 4. Spiegelstrich „Ist das Schiff mit Aufstellungsräumen gebaut, oder der Kofferdamm/ein Teile des Kofferdammes als Betriebsraum eingerichtet, beträgt diese daran anschließende Höhe (nach vorne und nach hinten) bis zur „Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung“ 1,00 m über Deck (siehe Zeichnung),“ ändern in: „Ist das Schiff mit Aufstellungsräumen gebaut oder der Kofferdamm/ein Teil des Kofferdammes als Betriebsraum eingerichtet, beträgt diese daran anschließende Höhe (nach vorne und nach hinten) bis zur „Begrenzungsebene des Bereichs der Ladung“ 1,00 m über Deck (siehe Zeichnung).“.

In der Begriffsbestimmung von „Zoneneinteilung“ erhält der fünfte Spiegelstrich des Absatzes „Zone 1: umfasst“ folgenden Wortlaut: „Dabei muss jede Öffnung aus Zone 0, außer um Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile der Drucktanks, von einem Kreisring umgeben sein, dessen Innenradius dem Radius der Öffnung entspricht, wobei der Außenradius dem Radius der Öffnung plus 2,50 m entspricht und die Höhe 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen beträgt.

Bei Öffnungen, deren Durchmesser weniger als 0,026 m (1 ") beträgt, kann der Abstand zum äußeren Kofferdammsschott auf 0,50 m verringert werden, sofern sichergestellt ist, dass solche Öffnungen innerhalb dieses Abstandes nicht zur Atmosphäre geöffnet werden.“.

Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„Dosisleistung: Die Umgebungsäquivalentdosis bzw. die Richtungsäquivalentdosis je Zeiteinheit, die am fraglichen Punkt gemessen wird.“.

„IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe: Eine der folgenden Ausgaben dieser Regelungen:

- a) für die Ausgaben 1985 und 1985 (in der Fassung 1990): die IAEA Safety Series No. 6;
- b) für die Ausgabe 1996: die IAEA Safety Series No. ST-1;
- c) für die Ausgabe 1996 (überarbeitet): die IAEA Safety Series No. TS-R-1 (ST-1, überarbeitet);
- d) für die Ausgaben 1996 (in der Fassung 2003), 2005 und 2009: die IAEA Safety Standards Series No. TS-R-1;
- e) für die Ausgabe 2012: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6;
- f) für die Ausgabe 2018: die IAEA Safety Standards Series No. SSR-6 (Rev.1).“.

„Ölschlamm: Restölprodukte, die während des normalen Betriebs von Seeschiffen anfallen, z. B. die Rückstände bei der Aufbereitung von Brennstoff und Schmierölen für die Haupt- oder Hilfsantriebsanlage, getrennte Ölrückstände aus den Ölfilteranlagen, in Auffangwannen aufgefangene Ölrückstände und Hydraulik- und Schmierölrückstände.

***Bem.** In Erweiterung der Definition aus MARPOL werden im ADN die Rückstände aus der Aufbereitung von Bilgenwasser an Bord von Seeschiffen mit eingeschlossen.“.*

„Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT): Die niedrigste Temperatur, bei der in einem Stoff in den zur Beförderung aufgegebenen Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) oder Tanks eine selbstbeschleunigende Zersetzung auftreten kann. Die SADT ist nach den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 28 enthaltenen Prüfverfahren zu bestimmen.“.

1.4.1.1 *Im zweiten Satz „jedenfalls“ ändern in „in jedem Fall“.*

1.4.3.3 *[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

In Absatz e) „höchstzulässigen“ ändern in „zulässigen“ und „höchstzulässige“ ändern in „zulässige“.

1.4.3.4 *[Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

[Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.1.1 *„2019“ ändern in „2021“ und „2018“ ändern in „2020“.*

1.6.1.30 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.30 (gestrichen)“.*

1.6.1.47 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.47 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.1.1 *Folgende Übergangsvorschrift streichen:*

„1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014“
------------------------	--	---

In der Übergangsvorschrift für 7.1.3.51.1, in Spalte (2) „Nicht elektrische Anlagen und Geräte“ ändern in „Nicht-elektrische Anlagen und Geräte“.

In der Übergangsvorschrift für 9.1.0.52.1, in Spalte (2) den Punkt streichen am Ende von „Elektrische Einrichtungen, die während eines Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone betrieben werden“.

1.6.7.2.1.3 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.1.3 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.2.2 *Folgende Übergangsvorschriften streichen:*

„1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
7.2.2.6	Zulassung Gasspüranlagen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2010“

Die Übergangsvorschriften für 7.2.2.19.3 und 7.2.2.19.4 erhalten folgenden Wortlaut:

„7.2.2.19.3	<p>Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden</p> <p>Anpassung an die neuen Vorschriften</p> <p>Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8</p>	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3.1, 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert.</p> <p>Zur Erfüllung der Bedingung in 9.3.3.10.4 dürfen senkrechte Schutzwände mit einer Mindesthöhe von 0,50 m angeordnet werden.</p> <p>Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.4 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.</p>
7.2.2.19.4	Schiffe der Zusammenstellung, für die Explosionsschutz gefordert ist	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034“</p>

Die Übergangsvorschrift für 7.2.3.20.1 (Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/zellen) streichen.

*Übergangsvorschrift für 8.1.2.3 r), s), t), v), dritte Spalte, c)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Die Übergangsvorschrift für 8.1.6.2 (Schlauchleitungen) streichen.

*Übergangsvorschrift für 8.1.7.2
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 streichen.

In der zweiten Übergangsvorschrift für 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 und 9.3.3.12.4 in Spalte (2) nach „Betriebsräume“ ein Komma einfügen.

*Übergangsvorschrift für 9.3.1.12.4 und 9.3.3.12.4, zweite Spalte
[Die Änderung in der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*Übergangsvorschrift für 9.3.1.17.4, 9.3.3.17.4, Abstand von Öffnungen zum Bereich der Ladung, Spalte: Frist und Nebenbestimmungen
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.20.4, 9.3.3.20.4, Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.1 g), 9.3.3.21.1 g), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.21.5 b), 9.3.2.21.5 b), 9.3.3.21.5 d): (Einrichtung zum Abschalten der Bordpumpe von Land aus) streichen.

Die Übergangsvorschrift für 9.3.2.21.5 c) (Schnellschlusseinrichtung zum Unterbrechen des Bunkerns) streichen.

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.22.4 e), 9.3.3.22.4 d), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

In der Übergangsvorschrift für 9.3.2.26.2, 9.3.3.26.2 b), Explosionsgruppe/Untergruppe, erhält die dritte Spalte folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2019

Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2020“

Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.41.2, 9.3.2.41.2, 9.3.3.41.2, in Verbindung mit 7.2.3.41 (Heiz-, Koch- und Kühlgeräte) streichen.

In der neuen Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1 und 9.3.3.52.1 in Spalte (3) nach „werden“ ein Komma einfügen.

Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1, 9.3.2.52.1 und 9.3.3.52.1, dritte Spalte

[Die Änderung in der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Übergangsvorschrift für 9.3.1.52.1 und 9.3.3.52.1, dritte Spalte

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Übergangsvorschrift für 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1 und 9.3.3.53.1, dritte Spalte

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Folgende neue Übergangsvorschriften einfügen:

„1.2.1	Unterdruckventil Deflagrationssicherheit Prüfung nach der Norm ISO 16852:2016 Nachweis: „entspricht anwendbaren Anforderungen“	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 Die Deflagrationssicherheit muss auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn das Unterdruckventil ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurde, nach der Norm EN 12874:2001 geprüft sein einschließlich des Nachweises des Herstellers nach Richtlinie 94/9/EG oder gleichwertig. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“
--------	---	---

1.6.7.2.2.3.1 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.7.2.2.3.1 (gestrichen)“.*

1.6.7.2.2.5 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

1.6.7.5 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„1.6.7.5 Übergangsvorschriften im Falle von Umbauten von Tankschiffen

1.6.7.5.1 Für Schiffe, bei denen ein Umbau im Bereich der Ladung zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist, gelten folgende Bedingungen:

- a) Der umgebaute oder neue Bereich der Ladung muss den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 dürfen für den Bereich der Ladung nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Auch die Bereiche des Schiffes außerhalb des Bereichs der Ladung müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es dürfen aber die Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.
- c) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Güter enthält, für die Explosionsschutz verlangt wird, müssen die Wohnungen und das Steuerhaus mit einem Feuermeldesystem nach Absatz 9.3.3.40.2.3 versehen sein.
- d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts ist in das Zulassungszeugnis im Feld 13 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.

1.6.7.5.2 Die umgebauten Schiffe dürfen über den 31. Dezember 2018 hinaus weiter betrieben werden. Die Fristen der in Anspruch genommenen Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz sind in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einzuhalten.“

1.6.9.1 *Erhält folgenden Wortlaut: „1.6.9.1 (gestrichen)“.*

1.7.1 *In der **Bem. 1** im ersten Satz „Bei Unfällen oder Zwischenfällen“ ändern in „Bei nuklearen oder radiologischen Notfällen“.*

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Dies schließt Vorkehrungen für die Vorbereitung und Reaktion ein, die in Übereinstimmung mit den nationalen und/oder internationalen Anforderungen und in kohärenter und koordinierter Weise mit den nationalen und/oder internationalen Notfallvorkehrungen getroffen werden.“

1.7.1 *Die **Bem. 2** erhält folgenden Wortlaut:*

„**2.** Die Vorkehrungen für die Vorbereitung und Reaktion müssen auf einem abgestuften Ansatz basieren und die festgestellten Gefahren und ihre möglichen Folgen, einschließlich der Bildung anderer gefährlicher Stoffe, die sich aus der Reaktion zwischen dem Inhalt einer Sendung und der Umgebung bei einem nuklearen oder radiologischen Notfall ergeben können, berücksichtigen. Leitlinien für das Treffen solcher Vorkehrungen sind in „Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorbereitung und Reaktion auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GSR Part 7, IAEA, Wien (2015); „Criteria for Use in Preparedness and Response for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Kriterien für die Verwendung bei der Vorbereitung und Reaktion auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GSG-2, IAEA, Wien (2011); „Arrangements for Preparedness for a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorkehrungen für die Vorbereitung auf einen nuklearen oder radiologischen Notfall), IAEA Safety Standards Series No. GS-G-2.1, IAEA, Wien (2007), und „Arrangements for the Termination of a Nuclear or Radiological Emergency“ (Vorkehrungen für die Beendigung eines nuklearen oder radiologischen Notfalls), IAEA Safety Standards Series No. GSG-11, IAEA, Wien (2018) enthalten.“

1.7.1.1 *[Die Änderung zum ersten Satz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Der zweite und dritte Satz erhalten folgenden Wortlaut:

„Diese Standards basieren auf der Ausgabe 2018 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe. Das erläuternde Material ist in „Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material (2018 edition)“, IAEA Safety Standards Series No. SSG-26, (Rev.1), IAEA, Wien (2019) enthalten.“

1.7.1.2 *[Die erste Änderung zum ersten Satz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Im ersten Satz „vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung“ ändern in „vor den schädlichen Einflüssen ionisierender Strahlung während der Beförderung“.

[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im letzten Satz „Schließlich“ ändern in „Drittens“.

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Schließlich wird ein weiterer Schutz durch Vorkehrungen für die Planung und Vorbereitung von Notfallmaßnahmen zum Schutz von Personen, Eigentum und Umwelt gewährleistet.“

1.7.1.5.1 a) *In Absatz a) nach „5.2.1.10“ einfügen „, der Absätze 5.4.1.2.5.1 f) (i) und (ii), 5.4.1.2.5.1 (i),“.*

In Absatz a) nach „7.1.4.14.7.3.1,“ einfügen „7.1.4.14.7.4.3,“.

1.7.1.5.2 *Den zweiten Satz streichen.*

1.7.2.4 *Im letzten Satz „Individual- oder Arbeitsplatzüberwachung“ ändern in „Arbeitsplatz- oder Individualüberwachung“.*

1.7.4.2 *Im zweiten Satz „durch alternative Mittel nachgewiesen wurden,“ ändern in „durch Mittel nachgewiesen wurden, die eine Alternative zu den übrigen Bestimmungen des ADN darstellen,“.*

Im zweiten Satz „für einzelne Sendungen“ ändern in „für eine einzelne Sendung“.

Im dritten Satz nach „aller anwendbaren Vorschriften“ einfügen: „des ADN“.

1.7.6.1 *[Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

In Absatz a) „der Absender, der Empfänger, der Beförderer“ ändern in „der Absender, der Beförderer, der Empfänger“.

In Absatz b) „der Beförderer, der Absender oder der Empfänger“ ändern in „der Absender, der Beförderer oder der Empfänger“.

In Absatz b) (iii) „ähnlicher Umstände“ ändern in „ähnlicher Ursachen und Umstände“.

[Die Änderung zu Absatz b) (iv) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.8.1.2 *Folgenden neuen Absatz 1.8.1.2.4 hinzufügen:*

„1.8.1.2.4 Die von den Behörden der Vertragsparteien verwendeten Kontrolllisten sind in der Sprache des Ausgabestaates und, wenn diese Sprache nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist, auch in Französisch, Englisch oder Deutsch, abzufassen.¹“

¹ Die Kontrollliste ist nicht in den Dokumenten enthalten, die gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 an Bord mitzuführen sind.

1.8.3.1 *„Sicherheitsberater, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt, für die Beförderung gefährlicher Güter“ ändern in „Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, nachstehend „Gefahrgutbeauftragter“ genannt,“.*

1.8.3.17 *Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 2.*

Die bisherige Fußnote 2 wird zu Fußnote 3.

1.8.5.1 *Nach „Beförderer“ einfügen „, Entlader“.*

1.8.5.3 *In dem nach dem Einleitungssatz „Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:“ erscheinenden Absatz b) „(Schedule II der IAEA Safety Series No. 115 – „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen))“ ändern in „(„Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards“) (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlenquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014))“.*

- 1.8.3.3 sechster Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- neunter Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 1.8.5.3 „die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts“ *ändern in* „das unmittelbare Risiko eines Produktaustritts“.
- 1.9.4 „nach Abschnitt 1.9.3 Absätze a) und d)“ *ändern in* „nach Abschnitt 1.9.3 a) und d)“.
- 1.10.3.1.2 *In der Tabelle 1.10.3.1.2 unter Klasse 1, Unterklasse 1.4 in der dritten Spalte* „und 0500“ *ändern in* „, 0500, 0512 und 0513“.

Nach der Zeile für die Unterklasse 1.5 folgende Zeile einfügen:

„Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank oder Ladetank (Liter) ^(c)	lose Schüttung*) (kg) ^(d)	Güter in Verpackungen (kg)
1	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0“

In der Zeile „Klasse 6.2“ erhält die Eintragung in der dritten Spalte folgenden Wortlaut:

„ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)“.

- 1.10.4 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.“
- 1.10.5 „The Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEO-Rundschreiben über den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ *ändern in* „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“.

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut: „²⁾ INFCIRC/225/Rev.5, IAEA, Wien (2011).“.

- 1.16.1.3.2 *Im letzten Satz* „Nummer 12“ *ändern in* „Nummer 13“.
- 1.16.15.2 „Schiffstoffliste“ *ändern in* „Schiffsstoffliste“.
- 2.1.1.1 *Am Ende einen Punkt anfügen.*
- 2.1.3.4.2 „UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG, oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG oder
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST oder
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST“
ändern in
„UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST,
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST,“.

- 2.1.3.4 *Folgenden neuen Absatz hinzufügen:*
- „2.1.3.4.3** Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, die eine in Absatz 2.1.3.4.2 genannte Lösung oder ein in Absatz 2.1.3.4.2 genanntes Gemisch enthalten, sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt:
- a) sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 oder von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und
- b) sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf.“
- 2.1.3.8 *Im zweiten Satz nach „keiner anderen Klasse“ einfügen „oder keines anderen Stoffes der Klasse 9“.*
- 2.1.5 *Die Bemerkung unter der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*
- „Bem.** Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, dürfen die UN-Nummer 3363 und die Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 angewendet werden.“
- 2.1.5.4 *Am Ende folgenden Satz hinzufügen:* „Dieser Abschnitt gilt jedoch für Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.1.1.8.2 aus der Klasse 1 ausgeschlossen sind.“
- 2.1.5.5 *Im ersten Satz „der geeigneten Klasse“ ändern in „der zutreffenden Klasse“.*
- 2.1.5.6 *„die eventuell vorhandenen Nebengefahr(en)“ ändern in „die eventuell vorhandene(n) Nebengefahr(en)“.*
- 2.2.1.1.1 *In Absatz a), in der Bem. 2. „ihrer überwiegenden gefährlichen Eigenschaft“ ändern in „ihrer überwiegenden Gefahr“.*
- 2.2.1.1.3 *Im dritten Unterabsatz, im zweiten Satz „für diese Stoffe oder Gegenstände“ ändern in „für diese Stoffe und Gegenstände“.*
- 2.2.1.1.7.2 *Im ersten Satz nach „oder 0336“ einfügen „sowie die Zuordnung von Gegenständen zur UN-Nummer 0431, sofern diese für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden, die der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstands und der Spezifikation 1.4G in der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Absatz 2.2.1.1.7.5 entsprechen,“.*
- 2.2.1.1.8.2 b) *In der Bem. zu Absatz b) streichen: „, wie beispielsweise in der Norm ISO 12097-3 beschrieben,“ und folgenden neuen Satz hinzufügen „Eine solche Methode ist in der Norm ISO 14451-2 mit einer Aufheizrate von 80 K/min beschrieben.“.*
- 2.2.1.4 *In der Begriffsbestimmung von „GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (GEGENSTÄNDE, EEI): UN-Nummer 0486“ „Gegenstände, die nur extrem unempfindliche Stoffe enthalten“ ändern in „Gegenstände, die überwiegend extrem unempfindliche Stoffe enthalten“.*
- Nach der Begriffsbestimmung von „SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH: UN-Nummern 0030, 0255, 0456“ einfügen*
- „SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar: UN-Nummern 0511, 0512, 0513 Sprengkapseln mit verbesserten Sicherheits- und Sicherungsmerkmalen, die elektronische Komponenten verwenden, um ein Zündsignal mit validierten Befehlen und sicherer Kommunikation zu übertragen. Sprengkapseln dieser Art können nicht mit anderen Mitteln ausgelöst werden.“.*
- 2.2.2.1.5 *Unter der Überschrift „Entzündbare Gase“ im Satz nach Absatz b) „ISO 10156:2010“ ändern in „ISO 10156:2017“.*
- Unter der Überschrift „Oxidierende Gase“ im zweiten Satz „ISO 10156:2010“ ändern in „ISO 10156:2017“.*
- 2.2.2.2.2 *Im siebten Spiegelstrich „hinsichtlich seiner Giftigkeit und Ätzwirkung“ ändern in „hinsichtlich seiner Giftigkeit oder Ätzwirkung“.*
- 2.2.2.3 *In der Tabelle für „Verflüssigte Gase“, für den Klassifizierungscode 2F erhält die Benennung und Beschreibung für die UN-Nummer 1010 folgenden Wortlaut:*

„BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.

Die Bem. streichen.

In der Tabelle für „Verflüssigte Gase“, unter dem Klassifizierungscode 2F, in der Bem. 1 nach der UN-Nummer 1965 „sind auch folgende Handelsnamen als Stoffbenennung zulässig“ ändern in „sind auch folgende Handelsnamen für die Beschreibung zugelassen“.

*Unter dem Klassifizierungscode 6 F nach der Eintragung für die UN-Nummer 3150 einfügen:
„3358 KÄLTEMASCHINEN mit entzündbarem, nicht giftigem verflüssigtem Gas“.*

2.2.41.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“ (zweimal).

2.2.41.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.

2.2.41.1.6 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.

2.2.41.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.

2.2.41.1.10 „aromatische Sulfohydrazide“ *ändern in* „aromatische Sulfonylhydrazide“.

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.2.3 Am Ende des vierten Anstriches „;“ *ändern in* „.“.

Den letzten Anstrich „- Bariumazid mit einem Wassergehalt von weniger als 50 Masse-%.“ *streichen*.

2.2.41.4 *In der letzten Eintragung, in der Spalte* „Selbsteretzlicher Stoff“ „(CYANOPHENYLMETHYL)“ *ändern in* „(CYANOPHENYLMETHYLEN)“.

2.2.42.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“ (zweimal).

2.2.42.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.

2.2.42.1.7 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.

2.2.42.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ *ändern in* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.

2.2.43.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.

2.2.43.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.

2.2.43.1.7 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.

2.2.43.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ *ändern in* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.

2.2.52.1.7 *Im zweiten Unterabsatz* „Sammeleintragungen“ *ändern in* „Gattungseintragungen“.

2.2.52.4 *In der Tabelle bei der Eintragung* „DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT“ *in der Zeile* „(als Paste)“, „Konzentration ≤ 42 %“ *in der Spalte* „Verpackungsmethode“ „OP7“ *ändern in* „OP8“ *und in der Spalte* „UN-Nummer der Gattungseintragung“ „3116“ *ändern in* „3118“.

2.2.61.1.1 „bei Aufnahme durch die Haut“ *ändern in* „bei Absorption durch die Haut“.

2.2.61.1.3 „LD50 (mittlere tödliche Dosis)“ *ändern in* „LD50-Wert (mittlere tödliche Dosis)“.

2.2.61.1.6 *Im zweiten Satz* „Aufnahme durch die Haut“ *ändern in* „Absorption durch die Haut“.

- 2.2.61.1.7 *In der Spaltenüberschrift der letzten Spalte „Inhalationstoxizität durch Staub und Nebel“ ändern in „Giftigkeit beim Einatmen von Staub und Nebel“.*
- 2.2.61.1.9.3 *In den Absätzen a) und b) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.9.4 *In den Absätzen a) und b) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.9.5 *In Absatz a) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.14 *In Fußnote 3) „Amtsblatt“ ändern in „Amtsblatt der Europäischen Union“.*
- 2.2.62.1.1 *Im dritten Satz streichen: „Rickettsien,“.*
- 2.2.62.1.3 *Die Begriffsbestimmung für „Medizinische oder klinische Abfälle“ erhält folgenden Wortlaut: „Medizinische oder klinische Abfälle sind Abfälle, die aus der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren, der medizinischen Behandlung von Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen.“.*
- 2.2.62.1.4 *„oder 3373“ ändern in „, 3373 oder 3549“.*
- 2.2.62.1.4.1 *In der Bem. 3 streichen: „, Mykoplasmen, Rickettsien“.*
In der Bem. 3, in der Tabelle, unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE“ „Aviäres“ ändern in „aviäres“ und „Vesicular stomatitis virus“ ändern in „vesikuläres Stomatitis-Virus“.
- 2.2.62.1.5.9 *In Absatz a) erhält der in Klammern enthaltenen Text folgenden Wortlaut: „(UN-Nummern 3291 und 3549)“.*
- 2.2.62.1.11.1 *Der Text vor der Bem. erhält folgenden Wortlaut:*
- 2.2.62.1.11.1** Medizinische oder klinische Abfälle,
- a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind der UN-Nummer 2814, 2900 bzw. 3549 zuzuordnen. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN-Nummer 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN-Nummer 3549 darf nicht für Abfälle, die aus der biologischen Forschung stammen, oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.
- Bem. 1.** Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3549 lautet „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest“ oder „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest“.
- Die bisherige Bem. wird zu Bem. 2.*
- 2.2.62.1.11.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.62.1.11.4 (gestrichen)“.*
- 2.2.62.1.12.1 *„diese können“ ändern in „dieser kann“.*
- 2.2.62.3 *Im Verzeichnis der Sammeleintragungen unter I3 hinzufügen: „3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest oder 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest“.*
- 2.2.7.2.1.1 *In der Tabelle 2.2.7.2.1 in der offiziellen Benennung für die Beförderung für die UN-Nummer 2913 „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.*
- 2.2.7.2.2.1 *In der Tabelle 2.2.7.2.2.1 folgende Zeilen an der entsprechenden Stelle einfügen:*

„Radionuklid (Atomzahl)	A ₁ (TBq)	A ₂ (TBq)	Aktivitätskonzentrationsgrenzwert für freigestellte Stoffe (Bq/g)	Aktivitätsgrenzwert für eine freigestellte Sendung (Bq)
Ba-135m	2×10^1	6×10^{-1}	1×10^2	1×10^6
Ge-69	1×10^0	1×10^0	1×10^1	1×10^6
Ir-193m	4×10^1	4×10^0	1×10^4	1×10^7
Ni-57	6×10^{-1}	6×10^{-1}	1×10^1	1×10^6
Sr-83	1×10^0	1×10^0	1×10^1	1×10^6
Tb-149	8×10^{-1}	8×10^{-1}	1×10^1	1×10^6
Tb-161	3×10^1	7×10^{-1}	1×10^3	1×10^6

In der Fußnote a) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 „Zerfallsprodukte“ ändern in „Folgenuklide“.

In der Fußnote b) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1, im Einleitungssatz „Nachkommen“ ändern in „Folgenuklide“.

In der Fußnote b) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 am Ende des Einleitungssatzes vor dem Doppelpunkt hinzufügen: „(die zu berücksichtigende Aktivität ist nur diejenige des Ausgangsnuklids)“ und nach „Th (nat)“ und „U (nat)“ einen Verweis auf eine Fußnote 7) mit folgendem Wortlaut aufnehmen: „⁷⁾ Im Falle von Th-natürlich ist das Ausgangsnuklid Th-232, im Falle von U-natürlich ist das Ausgangsnuklid U-238.“.

[Die Änderung zu Fußnote c) zur Tabelle in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.7.2.2.2 *In Absatz a) „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996)“ ändern in „Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards“ (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlungsquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014)“.*

In Absatz b) am Ende „in den „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996)“ ändern in „in GSR Teil 3“.

2.2.7.2.2.3 *„Tochternuklid“ ändern in „Folgenuklid“ (zweimal).*

„Tochternuklide“ ändern in „Folgenuklide“.

2.2.7.2.3.1.2 *In Absatz c) streichen: „den Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.1.3 entsprechende“.*

In Absatz c) den Unterabsatz (ii) streichen und den Unterabsatz (iii) in „(ii)“ umbenennen.

2.2.7.2.3.1.3 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.3 (gestrichen)“.*

2.2.7.2.3.2 *Im Einleitungssatz vor Absatz a) „zwei“ ändern in „drei“.*

Folgenden neuen Absatz c) hinzufügen:

„c) SCO-III: Ein großer fester Gegenstand, der wegen seiner Größe nicht in einer im ADN beschriebenen Versandstückart befördert werden kann und bei dem:

(i) alle Öffnungen abgedichtet sind, um die Freisetzung radioaktiver Stoffe während der in Absatz 4.1.9.2.4 e) des ADR festgelegten Bedingungen zu verhindern;

(ii) das Innere des Gegenstandes so trocken wie möglich ist;

(iii) die nicht festhaftende Kontamination auf den äußeren Oberflächen die in Absatz 4.1.9.1.2 des ADR festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet und

- (iv) die Summe aus nicht festhaftender Kontamination und festhaftender Kontamination auf der unzugänglichen Oberfläche, gemittelt über 300 cm^2 , $8 \times 10^5 \text{ Bq/cm}^2$ für Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler geringer Toxizität oder $8 \times 10^4 \text{ Bq/cm}^2$ für alle anderen Alphastrahler nicht überschreitet.“

- 2.2.7.2.3.3.5 *[Die Änderungen zu den Absätzen b) und c) in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.3.3.7 *In Absatz b) „mit dem Prüfmuster ist“ ändern in „und das Prüfmuster sind“.*
In Absatz e) „mit dem Prüfmuster“ ändern in „und das Prüfmuster werden“.
- 2.2.7.2.3.3.8 *In Absatz a) (ii) nach „werden“ einfügen „dann“.*
- 2.2.7.2.3.4.1 *[Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.3.5 *Im ersten Unterabsatz „müssen der jeweiligen Eintragung gemäß Tabelle 2.2.7.2.1.1 als „SPALTBAR“ klassifiziert werden“ ändern in „müssen der jeweiligen „SPALTBAR“-Eintragung gemäß Tabelle 2.2.7.2.1.1 zugeordnet werden“.*
In Absatz e) „unter den in Absatz 7.1.4.14.7.4.3 e) vorgesehenen Grenzwerten.“ ändern in: „gemäß den Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3 e)“.
- 2.2.7.2.3.6 *erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Spaltbare Stoffe, die gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) von der Klassifizierung als „SPALTBAR“ ausgenommen sind, müssen ...“.*
- 2.2.7.2.4.1.2 *[Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.4.1.3 *[Die Änderungen zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
Am Ende von Absatz c) „, und“ ändern in „,“.
Am Ende von Absatz d) den Punkt in einen Strichpunkt ändern. Folgende neue Absätze e) und f) hinzufügen:
„e) (bleibt offen)
f) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f), wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthält.“.
- 2.2.7.2.4.1.4 *Am Ende von Absatz a) „, und“ ändern in „,“.*
Am Ende von Absatz b) (ii) „,“ ändern in „, und“.
Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
„c) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f), wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthält.“.
- 2.2.7.2.4.1.7 *Am Ende von Absatz c) (ii) „, und“ ändern in „,“.*
Am Ende von Absatz d) „,“ ändern in „, und“.
Einen neuen Absatz e) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
„e) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f) oder eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.1.3 für den Ausschluss, wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthalten hat.“.
- 2.2.8, **Bem.** *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.8.1.1 *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.8.1.5.2 *Im zweiten Satz „die Zuordnung zu Verpackungsgruppen“ ändern in „die Klassifizierung“.*
Im zweiten Satz „OECD Test Guideline 404⁷⁾ oder 435⁸⁾“ ändern in „OECD Test Guidelines^{8),9),10),11)}“.
Die bisherige Fußnote 7 wird zu Fußnote 8.

Die bisherige Fußnote 8 wird zu Fußnote 9. Die bisherige Fußnote 9 wird zu Fußnote 11.

In der unnummerierten Fußnote 11 (bisherige Fußnote 9) vor dem ersten „(TER)“ einfügen: „Method“.

In der unnummerierten Fußnote 11 (bisherige Fußnote 9) „Widerstandsprüfung“ ändern in „Widerstandsprüfmethode“.

Die Fußnote 10 erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁰ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431 „In Vitro Skin Corrosion: reconstructed human epidermis (RHE) test method“ 2016 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 431 „In-vitro-Verätzung der Haut: Prüfmethode mit rekonstruierter menschlicher Epidermis (RHE)“ 2016).“.

Im dritten Satz „der OECD Test Guideline 430⁹⁾ oder 431¹⁰⁾“ ändern in „den OECD Test Guidelines^{8),9),10),11)}“.

Am Ende des Absatzes folgenden neuen Satz hinzufügen:

„Wenn die In-vitro-Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend und nicht der Verpackungsgruppe I zugeordnet ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen II und III zulässt, so gilt der Stoff oder das Gemisch als der Verpackungsgruppe II zugeordnet.“.

2.2.8.1.6.2 *In Absatz a) „Wenn das geprüfte Gemisch“ ändern in „Wenn ein geprüftes Gemisch“.*

In Absatz e) (iv) das Komma nach „auf die Ätzwirkung auf die Haut,“ streichen.

2.2.8.1.6.3.3 *Am Ende folgenden Satz hinzufügen:*

„Für diese Berechnungsmethode gelten allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, wenn im ersten Schritt für die Bewertung von Stoffen der Verpackungsgruppe I 1 % bzw. in den übrigen Schritten 5 % verwendet wird.“.

2.2.8.1.6.3.4 *Den letzten Satz streichen.*

2.2.9.1.2 *Am Ende hinzufügen: „M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen.“.*

Am Ende der Zeile davor (M11) den Punkt streichen.

2.2.9 *Die bisherige Fußnote 11 wird zu Fußnote 12*

Die bisherige Fußnote 12 wird zu Fußnote 13

Die bisherige Fußnote 13 wird zu Fußnote 14.

2.2.9.1.7 *In Absatz g) „Hersteller und Vertreiber“ ändern in „Hersteller und nachfolgende Vertreiber“.*

2.2.9.1.10.3 *In Fußnote 12 (Bisherige Fußnote 11) „Amtsblatt“ ändern in „Amtsblatt der Europäischen Union“.*

2.2.9.1.11 *Im ersten Satz „wie sie in der Natur nicht vorkommt“ ändern in „die in der Natur nicht vorkommt“.*

2.2.9.1.14 *Die Fußnote 14 (bisherige Fußnote 13) zur Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:*

„¹⁴ Für UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) siehe Abschnitt 5.5.3.“.

2.2.9.3 *[Die Änderung zum Klassifizierungscode M6 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Verzeichnis der Eintragungen, Klassifizierungscode M11, folgende Eintragungen hinzufügen: „2216 FISCHMEHL, STABILISIERT“ und „2216 FISCHABFALL, STABILISIERT“.

Verzeichnis der Eintragungen, unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, M11“ vor „3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN oder“ einfügen: „3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder“.

Im Verzeichnis der Eintragungen folgende neue Eintragung am Ende hinzufügen:

		„Nur die folgenden, in Kapitel 3.2 Tabelle A mit diesem Klassifizierungscode aufgeführten Stoffe und Gegenstände unterliegen den Vorschriften der Klasse 9:
andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen	M12	9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind 9004 DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT 9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. 9006 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“

2.3.2 *In der Überschrift „Klasse 4.1“ ändern in „Klasse 1 und Klasse 4.1“.*

2.3.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„2.3.2.1 Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylvioletttestes deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylvioletttest sicher durchgeführt werden.“

2.3.2.2 *Streichen.*

2.3.2.3 *Streichen.*

2.3.2.4 *Streichen.*

2.3.2.5 *Streichen.*

2.3.2.6 *2.3.2.6 wird zu 2.3.2.2.*

Im Text „nach den Unterabschnitten 2.3.2.9 und 2.3.2.10“ ändern in „nach Unterabschnitt 2.3.2.5“.

2.3.2.7 *2.3.2.7 wird zu 2.3.2.3.*

Im Text „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.6 vorzunehmenden Trocknung müssen die Stoffe nach Unterabschnitt 2.3.2.2“ ändern in „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.2 vorzunehmenden Trocknung muss plastifizierte Nitrocellulose“.

2.3.2.8 *2.3.2.8 wird zu 2.3.2.4.*

Im Text „Schwach nitrierte Nitrocellulose nach Unterabschnitt 2.3.2.1 ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.7“ ändern in „Schwach nitrierte Nitrocellulose ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.3“.

2.3.2.9 *Streichen.*

2.3.2.10 *2.3.2.10 wird zu 2.3.2.5.*

In der Überschrift „(siehe Unterabschnitte 2.3.2.1 und 2.3.2.2)“ ändern in „(siehe Unterabschnitt 2.3.2.1)“.

2.3.3.1.1 *„ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)“ ändern in „ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)“.*

3.1.2.8.1.4 *Ersetzen durch:*

„3.1.2.8.1.4 Nur bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf die technische Benennung eine Benennung sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht die Bezeichnung „N.A.G.“ und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt, z. B.:

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE)

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(PARFÜMERIEERZEUGNISSE).

3.1.2.8.1.5

(gestrichen)“.

3.2.1

Tabelle A

Bei der UN-Nr. 0130, in Spalte (2) „BLEISTYPHNAT (BLEITRINITRORESORCINAT) ANGEFEUCHTET“ ändern in „BLEISTYPHNAT (BLEITRINITRORESORCINAT), ANGEFEUCHTET“.

Bei der UN-Nr. 0285, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei der UN-Nr. 0303, dritte Eintragung, in Spalte (2) „beim einatmen“ ändern in „beim Einatmen“.

Bei den UN-Nrn. 0340, 0341, 0342 und 0343 in Spalte (6) einfügen: „393“.

Bei der UN-Nr. 0376, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei der UN-Nr. 0485, in Spalte (11) „HA03,“ ändern in „HA03“.

Bei den UN-Nrn. 1002, 1006, 1013, 1046, 1056, 1058, 1065, 1066, 1080, 1952, 1956, 2036, 3070, 3163, 3297, 3298 und 3299 in Spalte (6) streichen: „660“ und einfügen: „392“.

Bei der UN-Nr. 1010 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.

Bei den UN-Nrn. 1153, VG II, 2074 und 3468 in Spalte (8) streichen: „T“.

Bei der UN-Nr. 1323, in Spalte (2) „EISENCER“ ändern in „CEREISEN“.

Bei der UN-Nr. 1422, in Spalte (2) „KALIUM-NATRIUMLEGIERUNGEN“ ändern in „KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN“.

Bei der UN-Nr. 1458 (alle Eintragungen), in Spalte (2) „BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG“ ändern in „CHLORAT UND BORAT, MISCHUNG“.

Bei der UN-Nr. 2037 (alle Eintragungen) in Spalte (6) einfügen: „327“.

Bei den UN-Nrn. 2211 und 3314 in Spalte (6) einfügen: „675“.

Bei der UN-Nr. 2216 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „FISCHMEHL, STABILISIERT oder FISCHABFALL, STABILISIERT“.

Bei den UN-Nrn. 2288, 2582, 2785, 2984 und 3429 in Spalte (8) einfügen: „T“.

Bei der UN-Nr. 2383 in Spalte (6) streichen: „386“.

Bei der UN-Nr. 2522 in Spalte (2) am Ende hinzufügen: „, STABILISIERT“ und in Spalte (6) einfügen: „386“.

Bei den UN-Nrn. 2555, 2556, 2557 und 3380 in Spalte (6) einfügen: „394“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 2913 in Spalte (2) „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.

Bei der UN-Nr. 2984, in Spalte (2) „Stabilisierung nach Bedarf“ ändern in „(Stabilisierung nach Bedarf)“.

Bei der UN-Nr. 3088, VG III, in Spalte (2) „SELBSTERHITZUNGS-FÄHIGER“ ändern in „SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER“.

*Bei den UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, und 3481, Spalte (3)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*Bei den UN-Nrn. 3090, 3091, 3480, und 3481, Spalte (5)
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

Bei den UN-Nrn. 3091 und 3481 in Spalte (6) einfügen: „390“.

Bei der UN-Nr. 3132, alle Eintragungen, in Spalte (9) „PP,EX,A“ ändern in „PP, EX, A“.

Bei der UN-Nr. 3135, alle Eintragungen, in Spalte (9) „PP,EX,A“ ändern in „PP, EX, A“.

Bei der UN-Nr. 3291 in Spalte (4) streichen: „II“. (zwei Eintragungen)

Bei der UN-Nr. 3314, in Spalte (2) „KUNSTSTOFFPRESS-MISCHUNG“ ändern in „KUNSTSTOFFPRESSMISCHUNG“.

Bei der UN-Nr. 3325: [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 3362, in Spalte (10) nach der ersten Codierung „VE01“ umbrechen.

Bei der UN-Nr. 3363 in Spalte (2) am Anfang hinzufügen: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder“.

Bei der UN-Nr. 3404, in Spalte (2) „KALIUM-NATRIUMLEGIERUNGEN“ ändern in „KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN“.

Bei der UN-Nr. 3456 in Spalte (8) streichen: „T3“.

Bei der UN-Nr. 3473 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3475 in Spalte (9, ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3476 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3476 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3477 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3478 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3478 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3479 in Spalte (2) „BRENNSTOFFZELLENKARTUSCHEN“ ändern in „BRENNSTOFFZELLEN-KARTUSCHEN“ (dreimal).

Bei der UN-Nr. 3479 in Spalte (9) ein Leerzeichen einfügen nach: „PP,“.

Bei der UN-Nr. 3502 in Spalte (2) „GIFTIG N.A.G.“ ändern in „GIFTIG, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3503 in Spalte (2) „ÄTZEND N.A.G.“ ändern in „ÄTZEND, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3504 in Spalte (2) „GIFTIG N.A.G.“ ändern in „GIFTIG, N.A.G.“.

Bei der UN-Nr. 3504 in Spalte (10) ein Komma einfügen nach: „VE01“.

Bei der UN-Nr. 3505 in Spalte (2) „ÄTZEND N.A.G.“ ändern in „ÄTZEND, N.A.G.“.

Bei den UN-Nrn. 3537 bis 3548 in Spalte (6) streichen: „667“.

Bei der Stoffnummer 9001 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

Bei der Stoffnummer 9002 in Spalte (2) ein Leerzeichen einfügen zwischen „200“ und „°C“.

Bei den Stoffnummern 9003, 9004, 9005 und 9006 in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
0511	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.1B		1		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		3	
0512	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4B		1.4		0	E0		PP		LO01	HA01, HA02, HA03		1	
0513	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4S		1.4	347	0	E0		PP		LO01	HA01, HA03		0	
3549	MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest oder MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest	6.2	I3		6.2	395 802	0	E0		PP					0	

3.2.2 *Tabelle B*

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
BORAT UND CHLORAT, MISCHUNG	1458	<i>Die Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „CHLORAT UND BORAT, MISCHUNG“.</i>
BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet	1010	<i>Die Benennung und Beschreibung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.</i>
EISENCER	1323	<i>Die Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ erhält folgenden Wortlaut: „CEREISEN“.</i>
Fischmehl, stabilisiert	2216	<i>Streichen</i>
Fischabfälle, stabilisiert	2216	<i>Streichen</i>
2-DIMETHYLAMINOETHYL-METHACRYLAT	2522	<i>Am Ende der Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, STABILISIERT“.</i>
RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-III), SPALTBAR	3325	<i>[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTER GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt	2913	<i>In der Benennung in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.</i>
TRINITROCHLORBENZEN, ANGEFEUCHTET mit mindestens 10 Masse-% Wasser	3365	<i>[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer	Änderung
TRINITROPHENOL, ANGEFEUCHTET mit mindestens 10 Masse-% Wasser	3364	[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Folgende neue Eintragungen einfügen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer/ UN-Nummer
FISCHMEHL, STABILISIERT oder FISCHABFALL, STABILISIERT	2216
GEFÄHRLICHE GÜTER IN GEGENSTÄNDEN	3363
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN, fest	3549
MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE, fest	3549
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0511
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0512
SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	0513

3.2.3.1 *In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) im zweiten Spiegelstrich streichen: „, 8“.*

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„- Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klasse 8 werden die Codes in Absatz 2.2.8.1.4.1 erläutert.“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (5), vorletzter Absatz „wasserlöslich“ ändern in „wasserlöslich“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (8) „Ladetanktyp“ einen neuen Punkt 4. einfügen: „4. Membrantank“.

*Erläuternde Bemerkung zu Spalte (16) und Bem.
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) erhält die Bemerkung 29 folgenden Wortlaut:
„(gestrichen)“.*

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 33 d) „Sauerstoff-Messgeräte“ ändern in „Sauerstoffmessgeräte“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 38 „SATM D86-01“ ändern in „ASTM D86-01“.

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) Bemerkung 39 c) „Sauerstoff-Messgerät“ ändern in:
„Sauerstoffmessgerät“ (zweimal).*

*In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (20) erhält die Bemerkung 44 am Ende folgenden Wortlaut:
„... oder vergleichbar vorliegen, die eine Zuordnung zu den Untergruppen II B3, II B2 oder II B1 der Explosionsgruppe II B oder der Explosionsgruppe II A erlauben.“.*

Folgende neue Bemerkung 45. einfügen:

„45. Während der Übernahme dieses Stoffes als Schiffsbetriebsabfall von Seeschiffen sind an Bord der Schiffe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition des Personals an Bord durch die beim Beladen aus den Ladetanks des den Stoff aufnehmenden Schiffes austretenden Gas/Luftgemische zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren und um den Schutz des Personals an Bord während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. Den betreffenden Beschäftigten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.“.

3.2.3.2 *Tabelle C*

In der Überschrift eine neue zweite Zeile mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1

(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1“

[Die Änderung der Beschreibungen von Spalte 3 (b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Für alle Eintragungen mit „29“ in Spalte (20) streichen: „29“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,2-DIEN), STABILISIERT“.

Bei der UN-Nr. 1010, BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTADIENE (BUTA-1,3-DIEN), STABILISIERT“.

Bei der UN-Nr. 1020 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „CHLORPENTAFLUORETHAN (Gas als Kältemittel R 115)“.

Bei der UN-Nr. 1108 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PENT-1-EN (n-Amylen)“.

Bei der UN-Nr. 1131 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KOHLENSTOFFDISULFID (Schwefelkohlenstoff)“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 1177 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 1179 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II A“.

Bei der UN-Nr. 1193 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ETHYLMETHYLKETON (Methylethylketon)“.

Bei der UN-Nr. 1212 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOBUTANOL (Isobutylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1216 erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.

Bei der UN-Nr. 1219 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „ISOPROPANOL (Isopropylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1268, (16 Eintragungen mit einem Benzen-Gehalt von mehr als 10 %) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der UN-Nr. 1274 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „n-PROPANOL (n-Propylalkohol)“.

Bei der UN-Nr. 1823 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „NATRIUMHYDROXID, FEST, GESCHMOLZEN“.

Bei den UN-Nrn. 1993 (6 erste Eintragungen), 3145 (alle Eintragungen), 3295 (6 erste Eintragungen), 9002 (alle Eintragungen), 9005 und 9006 in Spalte (20) einfügen: „27“.

Bei der UN-Nr. 2057, Verpackungsgruppen II und III, erhält die Spalte (10) folgenden Wortlaut: „35“ und die Spalte (11) erhält folgenden Wortlaut: „95“.

[Die Änderung zur UN-Nr. 2785 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Bei der UN-Nr. 2850 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „PROPYLENTETRAMER (Tetrapropylen)“.

Bei der UN-Nr. 3082, zweite Eintragung, erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, FREI VON ÖLSCHLAMM)“.

Bei der UN-Nr. 3256, dritte Eintragung, in Spalte (2) „(CARBON BLACK REEDSTOCK – E“ ändern in „(CARBON BLACK REEDSTOCK – E)“.

Bei der UN-Nr. 3256 „ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)“, erhält die Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B2)“.

Bei der UN-Nr. 3295 „KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT“ (alle Eintragungen) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der UN-Nr. 3494, erste Eintragung der VG III, in Spalte (13) „3“ ändern in „2“.

Bei der UN-Nr. 3494 (alle Eintragungen) in Spalte (20) streichen: „27“.

Bei der Stoffnummer 9000 in Spalte (2) streichen: „WASSERFREI“.

Bei der Stoffnummer 9001 (alle Eintragungen) erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „STOFF MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C, ERWÄRMT in einem Bereich von 15 K unterhalb seines Flammpunkts“.

Bei den Stoffnummern 9003 (alle Eintragungen), 9004, 9005 und 9006 in Spalte 3(b) einfügen: „M12“.

Bei der Stoffnummer 9003 (alle Eintragungen) in Spalte (2) streichen: „oder STOFFE MIT 60 °C < Fp ≤ 100 °C“.

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1010	BUTA-1,2-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.+ CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet <i>(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)</i>	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+inst.+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II B ⁴⁾ (II B2 ⁴⁾)	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 3; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1011	BUTAN, TIEFGEKÜHLT, (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	3F		2.1+CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	2; 31
1012	BUT-1-EN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1020	CHLORPENTAFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, oder GAS ALS KÄLTEMITTEL R 115	2	3A		2.2	G	2	4	1; 3		95		1	nein			nein	PP	0	31
1030	1,1-DIFLUORETHAN, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1033	DIMETHYLETHER, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T3	II B (II B2)	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II B (II B3)	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1055	ISOBUTEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ^{1), 12)}	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1063	METHYLCHLORID, TIEFGEKÜHLT, (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1077	PROPEN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1086	VINYLCHELORID, STABILISIERST, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst.	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 3; 13; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G.	2	3F		2.1 + CMR	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A, EP, TOX	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A0)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A01)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, , TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A02)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH A1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B1)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1965	KOHELENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH B2)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, N.A.G. (GEMISCH C)	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	2; 31
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, mit hohem Methangehalt	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31; 42
1978	PROPAN, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EX, A	1	2; 31
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	45
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM)	9	M6	III	9+ CMR+ N1	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP, EP, TOX, A	0	45
9000	AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT	2	3TC		2.1+2.3+8 +N1	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T1 ¹²⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	1; 2; 31"

3.2.3.3

Schema A erhält folgenden Wortlaut:

„Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung von C-Schiffen

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in C-Schiffen dargestellt.

Stoff-/Ladetank-Eigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur > 50 kPa	Tankinnenüberdruck für 30 °C Flüssigkeitstemperatur und 37,8 °C Dampfraumtemperatur ≤ 50 kPa	Tankinnenüberdruck unbekannt wegen Mangel an Daten	Ladetankausrüstung
gekühlt			Mit Kühlanlage (Ziffer 1 in Spalte (9))

ungekühlt	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, ohne Berieselung	Siedepunkt ≤ 60 °C	Drucktank (400 kPa)
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C > 50 kPa, mit Berieselung	60 °C < Siedepunkt ≤ 85 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa, mit Berieselungsanlage (Ziffer 3 in Spalte (9))
	Tankinnenüberdruck bei 50 °C ≤ 50 kPa		Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil berechnet, aber mindestens 10 kPa
		85 °C < Siedepunkt ≤ 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa
		Siedepunkt > 115 °C	Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 35 kPa“

Schema C erhält folgenden Wortlaut:

„Schema C: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit offenen Ladetanks

Feststellen, welche Stoffeigenschaften aus den ersten drei Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der vierten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit offenen Ladetanks dargestellt.

Stoffeigenschaften			sich ergebenden Anforderungen
Klassen 3 und 9	Entzündbare Stoffe	Ätzende Stoffe	Ladetankausrüstung
23 °C ≤ Flammpunkt ≤ 60 °C	Flammpunkt > 60 °C, erwärmt auf ≤ 15 K unter Flammpunkt oder Flammpunkt > 60 °C, erwärmt bei oder über seinem Flammpunkt	Entzündbar oder sauer, beheizt transportiert	Mit Flammendurchschlagsicherung
60 °C < Flammpunkt ≤ 100 °C oder erwärmter Stoff der Klasse 9		Nicht entzündbar	Ohne Flammendurchschlagsicherung“

Spalte (16) und 3.2.4.3 H, Spalte (16) erhalten folgenden Wortlaut:

„Die entzündbaren Stoffe werden auf der Grundlage ihrer Normspaltweite der jeweiligen Explosionsgruppe zugeordnet.

Die Ermittlung der Normspaltweite erfolgt nach IEC 60079-20-1.

Folgende Explosionsgruppen werden unterschieden:

Explosionsgruppe	Normspaltweite in mm
II A	> 0,9
II B	≥ 0,5 bis ≤ 0,9
II C	< 0,5

Bei autonomen Schutzsystemen werden zusätzlich für die Explosionsgruppe II B folgende Untergruppen unterschieden:

Explosions(unter)gruppe	Normspaltweite in mm
II B1	> 0,85 bis ≤ 0,9
II B2	> 0,75 bis ≤ 0,85
II B3	> 0,65 bis ≤ 0,75
II B	≥ 0,5 bis ≤ 0,65

Falls Explosionsschutz erforderlich ist und die Daten bezüglich Explosionsschutz nicht vorliegen, muss die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B eingetragen werden.“

3.2.3.3

Spalte (20)

„Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“ *ändern in* „Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“

Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut: „Bemerkung 29: (nicht mehr anwendbar)“.

Spalte (20), Bemerkung 38: „ASTMD 86-01“ *ändern in* „ASTM D86-01“.

Spalte (20), Bemerkung 41: „n-Butylbenzen“ *ändern in* „n-BUTYLBENZEN“.

3.2.4.2

Punkt 2.12: „(ISO 2431-1996)“ *ändern in* „(ISO 2431:1996)“.

3.2.4.3

A, Spalten (6), (7) und (8): Bestimmung des Tankschiffstyps Ziffer 6: „6. Stoffe der Klasse 9, UN-Nummer 3257 Typ N offen unabhängige Ladetank“ *ändern in* „6. Stoffe der Klasse 9, UN-Nummer 3257 Typ N offen unabhängiger Ladetank“.

B, am Anfangs des Absatzes 4

[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

L, Spalte 20: „Die Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“ *ändern in* „Bemerkung 2 ist in Spalte (20) einzutragen bei stabilisierten Stoffen, die mit Sauerstoff reagieren können, sowie bei Gasen mit der Gefahr 2.1, die in Spalte (5) angegeben ist.“

Die Bemerkung 27 erhält folgenden Wortlaut:

„Bemerkung 27 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, für die in der Spalte (2) eine N.A.G.- oder Gattungseintragung aufgenommen ist und für die die offiziellen Benennungen für die Beförderung nicht bereits mit der technischen Benennung des Gutes oder mit zusätzlichen Angaben zum Benzen-Gehalt ergänzt sind.“

Die Bemerkung 29 erhält folgenden Wortlaut: „Bemerkung 29: (nicht mehr anwendbar)“.

L., Spalte (20), Bemerkung 41: „n-Butylbenzen“ *ändern in* „n-BUTYLBENZEN“.

3.3.1 *Folgende Änderungen an den Sondervorschriften durchführen:*

169 *Im zweiten Satz* „das in geschmolzenem Zustand über seinen Flammpunkt erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert wird“ *ändern in* „das bei einer Temperatur über seinem Flammpunkt geschmolzen ist“.

188 *In Absatz d), im vierten Satz* „in starken Außenverpackungen“ *ändern in* „in widerstandsfähigen Außenverpackungen“.

In Absatz e), im dritten Satz „in starken Außenverpackungen“ *ändern in* „in widerstandsfähigen Außenverpackungen“.

188 *In den Absätzen g) und h)* „die Batterien“ *ändern in* „die Zellen oder Batterien“.

237 *Im zweiten Unterabsatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III, Unterabschnitt 33.2.1“ *ändern in* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.

241 „die sich nicht wie entzündbare Stoffe verhalten, wenn sie der Prüfung Nr.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1.4“ *ändern in* „die sich nicht wie entzündbare feste Stoffe verhalten, wenn sie der Prüfung N.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.4“.

249 „Eisencer“ *ändern in* „Cereisen“.

301 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Diese Eintragung gilt nur für Gegenstände wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen, die gefährliche Güter als Rückstände oder als Bestandteil der Gegenstände enthalten.“

Im zweiten Satz „Maschinen oder Geräte“ *ändern in* „Gegenstände“.

Im dritten Satz „Maschinen und Geräte“ *ändern in* „Gegenstände“.

Im vierten Satz „in der Maschine oder im Gerät“ *ändern in* „im Gegenstand“.

Im fünften Satz „die Maschine oder das Gerät“ *ändern in* „der Gegenstand“.

Die Bem. streichen.

309 *Im letzten Unterabsatz* „die Prüfungen 8 a), b) und c) der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 bestehen“ *ändern in* „die Kriterien für die Klassifizierung als Ammoniumnitrat-Emulsion, Ammoniumnitrat-Suspension oder Ammoniumnitrat-Gel (ANE), Zwischenprodukt für die Herstellung von Sprengstoffen, der Prüfreihe 8 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I Abschnitt 18 erfüllen“.

310 *Im dritten Absatz streichen:* „und gemäß Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. der Verpackungsanweisung LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein“.

327 *Im ersten Satz nach* „Abfall-Druckgaspackungen“ *einfügen:* „und Abfall-Gaspatronen“.

Im ersten Satz „unter dieser Eintragung“ *ändern in* „unter der UN-Nummer 1950 bzw. 2037“.

Nach dem dritten Satz folgenden Satz einfügen: „Abfall-Gaspatronen mit Ausnahme von undichten oder stark verformten müssen gemäß Verpackungsanweisung P 003 und den Sondervorschriften für die Verpackung PP 17 und PP 96 des ADR oder Verpackungsanweisung LP 200 und Sondervorschrift für die Verpackung L 2 des ADR verpackt sein.“.

Im fünften Satz (bisheriger vierter Satz) „Abfall-Druckgaspackungen müssen in Bergungsverpackungen“ ändern in: „Abfall-Druckgaspackungen und Abfall-Gaspatronen müssen in Bergungsdruckgefäßen oder Bergungsverpackungen“.

In der Bem. nach „Abfall-Druckgaspackungen“ einfügen: „und Abfall-Gaspatronen“.

Nach der Bem. einen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Abfall-Gaspatronen, die mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen der Klasse 2 Gruppe A oder O befüllt waren und durchstochen wurden, unterliegen nicht dem ADN.“.

356

Nach „Schiffen“ einfügen: „, Maschinen, Motoren“.

360

[Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Lithiumbatterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden.“.

370

Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut: „Diese Eintragung gilt nur für Ammoniumnitrat, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:“.

Der erste Spiegelstrich wird zu a), der zweite Spiegelstrich zu b).

Am Ende des ersten Spiegelstrichs „und“ ändern in „oder“.

Nach den beiden Spiegelstrichen folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

„Diese Eintragung darf nicht für Ammoniumnitrat verwendet werden, für das in Kapitel 3.2 Tabelle A bereits eine offizielle Benennung für die Beförderung vorhanden ist, einschließlich Ammoniumnitrat in einem Gemisch mit Heizöl (ANFO) oder einer der handelsüblichen Sorten von Ammoniumnitrat.“.

371

In d) „Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass ein gefährliches Wegschleudern des Druckgefäßes oder Teile des Druckgefäßes verhindert wird.“ ändern in „Jeder Gegenstand muss so hergestellt sein, dass ein gefährliches Wegschleudern des Druckgefäßes oder von Teilen des Druckgefäßes verhindert wird.“.

376

Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:

„**Bem.** Bei der Beurteilung, ob eine Zelle oder Batterie beschädigt oder defekt ist, muss eine Einschätzung oder Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie durchgeführt werden. Eine Einschätzung oder Bewertung kann unter anderem die folgenden Kriterien umfassen:

- a) akute Gefahr, wie Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt;
- b) Nutzung oder Fehlnutzung der Zelle oder der Batterie;
- c) Anzeichen von physischen Schäden, wie Verformung des Zellen- oder Batteriegehäuses oder Farben am Gehäuse;
- d) äußerer und innerer Schutz gegen Kurzschluss, wie Spannungs- oder Isolationsmaßnahmen;
- e) Zustand der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie oder
- f) Beschädigung der inneren Sicherheitskomponenten, wie das Batteriemanagementsystem.“.

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut: „Sofern zutreffend, muss eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde die Beförderung begleiten.“.

377

Im letzten Absatz streichen: „und in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 908 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. LP 904 des Unterabschnitts 4.1.4.3 des ADR verpackt sein.“.

Vor dem Endpunkt und nach dem Wort „befördert“ einfügen: „werden“.

- 379 *In Absatz d) (i) „ISO 11114-1:2012“ ändern in „ISO 11114-1:2012 + A1:2017“.*
- 386 *Im ersten Satz „2.2.41.1.17“ ändern in „2.2.41.1.21“.*
Am Ende des ersten Satzes „und die Vorschriften des Kapitels 9.6.“ ändern in „und die Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR.“.
- 388 *Am Ende des siebten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen: „Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen, müssen der Eintragung UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien zugeordnet werden.“.*
- 392 *In der Tabelle unter „Behälter für verdichtetes Erdgas (CNG) und verflüssigtes Erdgas (LNG)“ in der Zeile „ISO 15500-Reihe“ in der zweiten Spalte „several parts as applicable“ ändern in „gegebenenfalls mehrere Teile“.*
- „393–499** (bleibt offen)“ ändern in: **„396–499** (bleibt offen)“.
- 504 *„UN 2949 Natriumhydrogensulfid hydratisiert“ ändern in „UN 2949 Natriumhydrogensulfid, hydratisiert“.*
- 556 *Erhält folgenden Wortlaut: „**556** (gestrichen)“.*
- 594 *In Absatz a), im ersten Spiegelstrich „in einer starken Außenverpackung“ ändern in „in einer widerstandsfähigen Außenverpackung“.*
In Absatz b) „in einer starken Außenverpackung“ ändern in „in einer widerstandsfähigen Außenverpackung“.
- 653 *Im ersten Spiegelstrich „Bau- und Prüfvorschriften“ ändern in „Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Befüllung“.*
- 658 *Im Einleitungssatz „EN ISO 9994:2006 + A1:2008“ ändern in „EN ISO 9994:2019“.*
- 660 *Erhält folgenden Wortlaut: „**660** (gestrichen)“.*
- 667 *In den Absätzen a), b) und c) „Motoren, Maschinen oder Gegenständen“ ändern in „Motoren oder Maschinen“.*
In Absatz b) (i) „Motoren, Maschinen oder Gegenstände“ ändern in „Motoren oder Maschinen“.
In Absatz b) (ii) „der Motor, die Maschine oder der Gegenstand“ ändern in „der Motor oder die Maschine“.
- 671 *Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:*
 „Testsätze oder Ausrüstungen, die nur gefährliche Güter enthalten, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, müssen für die Zwecke der Ausstellung der Beförderungspapiere und der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Schiff befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), der Beförderungskategorie 2 zugeordnet werden.“.
- 672 *Am Anfang des ersten Satzes „Maschinen und Geräte“ ändern in „Gegenstände, wie Maschinen, Geräte oder Einrichtungen,“.*
Im zweiten Spiegelstrich „die Maschine oder das Gerät“ ändern in „der Gegenstand“.
- 3.3.1 *Folgende neue Sondervorschriften einfügen:*
- „390** Wenn ein Versandstück eine Kombination aus Lithiumbatterien in Ausrüstungen und Lithiumbatterien, die mit Ausrüstungen verpackt sind, enthält, gelten folgende Vorschriften für Zwecke der Kennzeichnung des Versandstücks und der Dokumentation:
- a) Das Versandstück muss mit „UN 3091“ bzw. „UN 3481“ gekennzeichnet sein. Wenn ein Versandstück sowohl Lithium-Ionen-Batterien als auch Lithium-Metall-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss das Versandstück so

gekennzeichnet sein, wie es für beide Batterietypen vorgeschrieben ist. Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.

b) Im Beförderungspapier muss „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ bzw. „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden. Wenn das Versandstück sowohl Lithium-Metall-Batterien als auch Lithium-Ionen-Batterien enthält, die mit Ausrüstungen verpackt und in Ausrüstungen enthalten sind, muss im Beförderungspapier sowohl „UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ als auch „UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT“ angegeben werden.“

- „393 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolettpapier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen. Die Prüfungen des Typs 3 c) müssen nicht durchgeführt werden.
- 394 Die Nitrocellulose muss den Kriterien des Bergmann-Junk-Tests oder des Methylviolettpapier-Tests im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 entsprechen.
- 395 Diese Eintragung darf nur für feste medizinische Abfälle der Kategorie A verwendet werden, die zur Entsorgung befördert werden.“
- „675 Für Versandstücke, die diese gefährlichen Güter enthalten, gilt ein Zusammenladeverbot mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, ausgenommen 1.4 S.“
- 3.5.2 *In Absatz c)* „in eine starke, starre Außenverpackung“ *ändern in* „in eine widerstandsfähige, starre Außenverpackung“.
In Absatz c) „ebenso starken Werkstoff“ *ändern in* „ebenso widerstandsfähigen Werkstoff“.
- 3.5.3.1 *In Absatz a) (ii), im ersten Spiegelstrich* „auf die obere Zarge“ *ändern in* „auf die obere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.
In Absatz a) (ii), im zweiten Spiegelstrich „auf die untere Zarge“ *ändern in* „auf die untere Verbindung zwischen Boden und Mantel“.
- 5.1.2.2 *Im zweiten Satz* „der einzelnen Verpackungen“ *ändern in* „der einzelnen Versandstücke“.
- 5.1.5.1.2 *Am Ende von Absatz d) den Punkt ändern in:* „, und“.
Folgenden Absatz e) hinzufügen:
„,e) die Beförderung von SCO-III-Gegenständen.“
- 5.1.5.1.3 „unter denen“ *ändern in* „nach denen“.
„befördert werden dürfen“ *ändern in* „befördert werden darf“.
- 5.1.5.1.4 *[Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.1.5.3.1 *Im Einleitungssatz* „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.
[Die erste Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
In Absatz a), im ersten Satz „SCO-I-Gegenständen“ *ändern in* „SCO-I- oder SCO-III-Gegenstände“.
In Absatz a), im zweiten Satz streichen: „; diese Zahl ist die Transportkennzahl“.
In Absatz b) „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.
Am Ende von Absatz c) vor dem Punkt einfügen: „; die daraus resultierende Zahl ist der TI-Wert“.
In der Überschrift der Tabelle 5.1.5.3.1 „SCO-I-Gegenstände“ *ändern in* „SCO-I- und SCO-III-Gegenstände“.

- 5.1.5.3.2 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „5.1.5.3.2** Die Transportkennzahl für jede Umverpackung, jedes Schiff oder jede CTU wird durch die Summe der Transportkennzahlen aller enthaltenen Versandstücke bestimmt. Bei einer Beförderung von einem einzigen Absender darf der Absender die Transportkennzahl durch direkte Messung der Dosisleistung bestimmen.
- Die Transportkennzahl einer nicht starren Umverpackung darf nur durch die Summe der Transportkennzahlen aller in der Umverpackung enthaltenen Versandstücke bestimmt werden.“.
- 5.1.5.3.4 *[Die Änderungen zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zu Absatz c) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- [Die Änderung zur Tabelle 5.1.5.3.4 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.1 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.7.6 *Am Ende, nach der Abbildung, folgenden Satz hinzufügen:* „Jedes Kennzeichen auf dem Versandstück, das in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Absätze 5.2.1.7.4 a) und b) und 5.2.1.7.5 c) in Bezug auf die Art des Versandstücks angebracht wurde und sich nicht auf die der Sendung zugeordnete UN-Nummer und offizielle Benennung für die Beförderung bezieht, muss entfernt oder abgedeckt werden.“.
- 5.2.1.9.1 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.2.1.9.2 *In der Abbildung 5.2.1.9.2 „120 mm“ und „110 mm“ jeweils ändern in „100 mm“.*
- Im letzten Unterabsatz im ersten Satz „eines Rechtecks“ ändern in „eines Rechtecks oder Quadrats“, im zweiten Satz „120 mm in der Breite und 110 mm in der Höhe“ ändern in „100 mm in der Breite und 100 mm in der Höhe“ und im fünften Satz „dürfen/darf die Abmessungen/Linienbreite auf bis zu 105 mm in der Breite und 74 mm in der Höhe“ ändern in „dürfen die Abmessungen auf bis zu 100 mm in der Breite und 70 mm in der Höhe“.*
- 5.2.2.1.11.2 *In Absatz d) „(Für Kategorie I-WEISS ist die Eintragung der Transportkennzahl nicht erforderlich.)“ ändern in „(ausgenommen Kategorie I-WEISS).“.*
- 5.2.2.1.12.1 *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.3.1.7.2 *Der zweite Halbsatz des dritten Satzes erhält folgenden Wortlaut:* „die Farbe des Strahlensymbols und des Aufdrucks muss schwarz sein.“.
- 5.3.2.3.2 *Nach der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr „X83“ folgende neue Zeile einfügen:*
- „836 ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 60 °C) und giftig“.
- 5.4.1.1.1 *[Die Änderung zu Absatz f) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 5.4.1.2.2 d) *„Tankcontainer“ ändern in „Kesselwagen, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks“.*
- 5.4.1.2.5.1 *Die Absätze d) und e) erhalten folgenden Wortlaut:*
- „d) die gemäß Absatz 5.1.5.3.4 zugeordnete Kategorie des Versandstücks, der Umverpackung oder des Containers, d. h. I-WEISS, II-GELB, III-GELB;
- e) die gemäß den Absätzen 5.1.5.3.1 und 5.1.5.3.2 bestimmte Transportkennzahl (ausgenommen Kategorie I-WEISS);“.

In Absatz j) „SCO-I- oder SCO-II-Gegenständen“ ändern in „SCO-I, SCO-II- und SCO-III-Gegenständen“.

5.4.2 *Im ersten Satz des zweiten Unterabsatzes „andernfalls müssen diese Dokumente miteinander verbunden sein“ ändern in „andernfalls müssen diese Dokumente beigefügt werden“.*

In Fußnote 6 am Anfang „(Amendment 38-16)“ ändern in „(Amendment 39-18)“.

5.4.3.2 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„5.4.3.2 Diese Weisungen sind vom Beförderer vor dem Ladebeginn dem Schiffsführer in einer Sprache (in Sprachen) bereitzustellen, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen können. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass jedes betreffende Mitglied der Besatzung und jede andere Person an Bord die Weisungen versteht und in der Lage ist, diese richtig anzuwenden.“.

5.5.3 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3 Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) oder Stickstoff)“.

Nach der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

„Bem. In Zusammenhang mit diesem Abschnitt kann der Begriff „Konditionierung“ in einem breiteren Anwendungsbereich angewendet werden und schließt den Schutz ein.“.

5.5.3.2.1 *Nach „Container“ einfügen: „, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder“.*

5.5.3.2.4 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3.2.4 Personen, die mit der Handhabung oder Beförderung von Fahrzeugen, Wagen und Containern, mit denen Trockeneis (UN 1845) befördert wird oder die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten, betraut sind, müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.“.

5.5.3.3 *Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*

„5.5.3.3 Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten“.

5.5.3.3.3 *Im ersten Satz vor „ein Kühl- oder Konditionierungsmittel“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

5.5.3.4 *In der Überschrift vor „ein Kühl- oder Konditionierungsmittel“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

5.5.3.4.1 *Vor dem bestehenden Text einfügen: „Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) als Sendung enthalten, müssen mit der Angabe „KOHLENDIOXID, FEST“ oder „TROCKENEIS“ gekennzeichnet sein;“.*

5.5.3.6.1 *Im ersten Satz vor „gefährliche Güter zu Kühl- oder Konditionierungszwecken“ einfügen: „Trockeneis (UN 1845) oder“.*

In Absatz a) vor „des Kühl- oder Konditionierungsmittels“ einfügen: „des Trockeneises (UN 1845) oder“.

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

b) das Trockeneis (UN 1845) oder die gekühlten oder konditionierten Güter wurden entladen.“.

5.5.3.6.2 *In der Abbildung 5.5.3.6.2 erhält die Bezeichnung des Warnkennzeichens folgenden Wortlaut: „Erstickungswarnkennzeichen für Fahrzeuge, Wagen und Container“.*

*In der Abbildung 5.5.3.6.2 den Verweis auf die Fußnote ** und die entsprechende Fußnote streichen.*

In der Abbildung 5.5.3.6.2 im ersten Satz der Fußnote * „angegebene Benennung des Kühl-/Konditionierungsmittels“ *ändern in* „angegebene Benennung oder die Benennung des als Kühl-/Konditionierungsmittel verwendeten erstickenden Gases“ *und am Ende hinzufügen*: „Zusätzliche Angaben, wie „ALS KÜHLMITTEL“ oder „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“, dürfen hinzugefügt werden.“.

5.5.3.7.1 *Im ersten Satz vor* „zur Kühlung oder Konditionierung Kühlmittel oder Konditionierungsmittel enthalten“ *einfügen*: „Trockeneis (UN 1845) befördern oder“.

In Absatz b) vor „gefolgt“ *einfügen*: „gegebenenfalls“.

In Absatz b) „bzw.“ ändern in „oder“.

5.5.4 *Einen neuen Abschnitt 5.5.4 mit folgendem Wortlaut einfügen*:

„5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

5.5.4.1 Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN mit Ausnahme der Folgenden:

- a) das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein;
- b) die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen den im ADN festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen und
- c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.

5.5.4.2 Wenn solche Geräte, die gefährliche Güter enthalten, als Sendung befördert werden, muss die entsprechende Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A verwendet werden und es gelten alle anwendbaren Bestimmungen des ADN.“.

Teil 6 *Der Titel des Teils 6 erhält folgenden Wortlaut*: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container“.

7.1.1.18 „Die Beförderung von Containern, flexible Schüttgut-Container,“ *ändern in* „Die Beförderung von Containern, flexiblen Schüttgut-Containern,“.

7.1.2.0.1 „7.1.4.1.1“ *ändern in* „7.1.4.1.4“ *und* „7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2 oder 7.1.4.1.1.3“.

7.1.2.0.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.2.19.2 „7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.2“ *ändern in* „7.1.4.1.1.2, 7.1.4.1.1.3 und 7.1.4.1.4“.

7.1.4.1 *Erhält folgenden Wortlaut*:

„7.1.4.1 Begrenzung der beförderten Mengen

7.1.4.1.1 Einhüllenschiffe dürfen gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 nur in begrenzten Mengen gem. Absatz 7.1.4.14 befördern. Diese Regelung gilt auch für Schubleichter und Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 nicht entsprechen.

7.1.4.1.1.1 Werden auf einem Schiff unter Beachtung der Zusammenladeverbote des Absatzes 7.1.4.3.3 oder 7.1.4.3.4 Stoffe und Gegenstände verschiedener Unterklassen der Klasse 1 verladen, unterliegt die gesamte Ladung der in Absatz 7.1.4.1.4 vorgeschriebenen kleinsten Höchstmasse der zur Verladung kommenden gefährlichsten Unterklasse in der Rangfolge 1.1, 1.5, 1.2, 1.3, 1.6, 1.4.

7.1.4.1.1.2 Mengenbegrenzungen nach Absatz 7.1.4.1.4 gelten bei Schubverbänden und gekuppelten Schiffen pro Einheit. Für jede Einheit sind höchstens 1.100.000 kg zugelassen.

- 7.1.4.1.1.3** Wenn ein Schiff verschiedene Arten gefährlicher Güter transportiert, darf die Gesamtmenge 1.100.000 kg nicht überschreiten.
- 7.1.4.1.2** Doppelhüllenschiffe, die den zusätzlichen Bauvorschriften in den Unterabschnitten 9.1.0.88 bis 9.1.0.95 oder 9.2.0.88 bis 9.2.0.95 entsprechen, dürfen Güter ohne Begrenzung der beförderten Menge transportieren, mit Ausnahme von:
- Gütern der Klasse 1, und
 - Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 7, 8 und 9 mit Gefahrzettel 1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5)
- für die die in 7.1.4.1.1 und 7.1.4.1.1.1 bis 7.1.4.1.1.3 festgelegten Begrenzungen gelten.
- 7.1.4.1.3** Für die Aktivitätsgrenzen, Transportkennzahlen (TI) und Kritikalitätssicherheitskennzahlen (CSI) bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen siehe Absatz 7.1.4.14.7.

7.1.4.1.4 Mengengrenzen

Klasse	Umschreibung							
		0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
1	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe A ¹⁾		X					
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.1 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, J oder L ²⁾			X				
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.2 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G, H, J oder L				X			
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.3 der Verträglichkeitsgruppe C, G, H, J oder L ³⁾						X	
	alle Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 der Verträglichkeitsgruppe B, C, D, E, F, G oder S							X
	alle Stoffe der Unterklasse 1.5 der Verträglichkeitsgruppe D ²⁾			X				
	alle Gegenstände der Unterklasse 1.6 der Verträglichkeitsgruppe N ³⁾						X	
ungereinigte leere Verpackungen							X	
	Bemerkungen							
	¹⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 30 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.							
	²⁾ In mindestens drei Partien zu maximal je 5 000 kg und mindestens 10 m Abstand zwischen den einzelnen Partien.							
	³⁾ Nicht mehr als 100 000 kg pro Laderaum. Ein eingesetzter Holzschott wird als Laderaumtrennung anerkannt.							
2	alle Güter mit Gefahrzettel 2.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt						X	
	alle Güter mit Gefahrzettel 2.3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5): insgesamt					X		
	andere Güter							X
3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 3 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt					X		
	andere Güter						X	
4.1	UN-Nummern 3221, 3222, 3231 und 3232, insgesamt			X				
	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 4.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist; Selbstzersetzliche Stoffe des Typs C, D, E, und F (UN-Nummern 3223 bis 3230 und 3233 bis 3240); alle anderen Stoffe des Klassifizierungscodes SR1 oder SR2 (UN-Nummern 2956, 3241, 3242 und 3251); die desensibilisierten explosiven Stoffe der Verpackungsgruppe II (UN-Nummern 2907, 3319 und 3344): insgesamt					X		
	andere Güter							X
4.2	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.2 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
4.3	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 4.3 ein Gefahrzettel 3, 4.1 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X

Klasse	Umschreibung							
		0 kg	90 kg	15 000 kg	50 000 kg	120 000 kg	300 000 kg	1 100 000 kg
5.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I oder II, für die neben dem Gefahrzettel 5.1 ein Gefahrzettel 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
5.2	UN-Nummern 3101, 3102, 3111 und 3112: insgesamt			X				
	andere Güter					X		
6.1	alle Güter der Verpackungsgruppe I: insgesamt					X		
	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	alle in loser Schüttung beförderte Güter	X						
	andere Güter							X
7	UN-Nummern 2912, 2913, 2915, 2916, 2917, 2919, 2977, 2978 und 3321 bis 3333	X						
	andere Güter							X
8	alle Güter der Verpackungsgruppe I; alle Güter der Verpackungsgruppe II, für die neben dem Gefahrzettel 8 ein Gefahrzettel 3 oder 6.1 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) vorgeschrieben ist: insgesamt						X	
	andere Güter							X
9	alle Güter der Verpackungsgruppe II: insgesamt						X	
	UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3	X						
	andere Güter							X ⁴

- 7.1.4.4.5 „Buchstabe b“ ändern in: „Buchstabe b“.
- 7.1.4.14.7.2 *[Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.2 *Nach dem ersten Satz folgenden Satz einfügen:* „Für SCO-III-Gegenstände dürfen die Grenzwerte der nachstehenden Tabelle C überschritten werden, vorausgesetzt, der Beförderungsplan enthält Vorkehrungen, die während der Beförderung zu ergreifen sind, um ein allgemeines Sicherheitsniveau zu erreichen, das mindestens dem gleichwertig ist, das gegeben wäre, wenn die Grenzwerte eingehalten worden wären.“.
- 7.1.4.14.7.3.3 *Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:*
 „b) Die Dosisleistung unter Routine-Beförderungsbedingungen darf auf der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 2 mSv/h und in einem Abstand von 2 m von der Außenfläche von einem Fahrzeug, einem Wagen oder einem Container an keinem Punkt 0,1 mSv/h überschreiten, ausgenommen Sendungen unter ausschließlicher Verwendung, für die die Dosisleistungsgrenzwerte in der Umgebung des Fahrzeugs oder des Wagens in Absatz 7.1.4.14.7.3.5 b) und c) festgelegt sind.“.
- 7.1.4.14.7.3.5 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.3.6 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.3.7 *Die Einträge b) und c) mit einem Großbuchstaben beginnen.*
- 7.1.4.14.7.4.1 „Kritikalitätssicherheitskennzahlen“ ändern in „Kritikalitätssicherheitskennzahlen“.
- 7.1.4.14.7.5.1 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.5.4 *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.1.4.14.7.5.4 b) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.2.2.19.3 *Im zweiten Absatz „9.3.3.0.3 d)“ ändern in „9.3.3.0.3.1“.*
Im zweiten Absatz „9.3.3.10.2“ ändern in „9.3.3.10.4“.
Im zweiten Absatz streichen: „9.3.3.10.5“.
Im letzten Absatz „9.3.3.10.5“ ändern in „9.3.3.10.4“. (zweimal).
Am Ende des letzten Satzes das fehlende Ausführungszeichen ergänzen.
- 7.2.3.1.6 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 7.2.3.7.1.4 „mittels tragbaren Messgeräte“ ändern in „mittels tragbarer Messgeräte“.
- 7.2.3.7.2.3 *Im zweiten Absatz entfällt das Komma nach „Niederdruckventil“.*
- 7.2.3.7 *7.2.3.7.3 bis 7.2.3.7.6 streichen und einfügen: „7.2.3.7.3 - 7.2.3.7.6 (gestrichen)“.*
- 7.2.3.28 *Erhält folgenden Wortlaut:*
„7.2.3.28 Instruktion zur höchstzulässigen Ladetemperatur
 Bei der Beförderung von Stoffen, welche gekühlt befördert werden, ist eine Instruktion an Bord mitzuführen, in der die höchstzulässige Ladetemperatur im Verhältnis mit der

Ausführung der Isolierung der Ladetanks und, wenn an Bord, der Leistungsfähigkeit der Kühlanlage enthalten ist.“.

7.2.3.29.1 *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*

7.2.3.51.4 *zweiter Absatz*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

7.2.3.51.7 *erster Absatz*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

7.2.4.1.2 „2 m³“ ändern in „2,00 m³“.

7.2.4.1.3 „abgeben,“ ändern in „übergeben,“.

7.2.4.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„7.2.4.2.1 Die Übernahme von flüssigen, unverpackten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen aus Binnenschiffen muss im Saugbetrieb erfolgen; die Übernahme aus Seeschiffen darf auch im Druckbetrieb erfolgen vorausgesetzt:

- die umzuladende Menge und die maximale Laderate werden zwischen Seeschiff und Binnenschiff abgestimmt;
- die Druckpumpe auf dem Seeschiff kann, soweit möglich, vom aufnehmenden Binnenschiff abgeschaltet werden;
- der Betrieb wird von beiden Schiffen aus stets und ständig überwacht; und
- die Kommunikation zwischen beiden Schiffen ist während des Vorgangs jederzeit gewährleistet.“.

7.2.4.16.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „7.2.4.16.4 (gestrichen)“.*

7.2.4.16.11 „Das Absperrorgan“ ändern in „Die Absperrereinrichtung“ und nach dem Wort „Anschlusses“ die Worte „für eine Probeentnahmeeinrichtung“ einfügen.

7.2.4.17.3 *Einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.17.1 und 7.2.4.17.2 gelten jedoch bei der Übergabe von verflüssigtem Erdgas (LNG) für den Betrieb von Schiffen.“.*

7.2.4.25.5 *Der letzte Satz im zweiten Anstrich erhält folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bedingungen nicht gegeben sind und die Gasrückfuhrleitung nicht genutzt wird, sind die gemessenen Konzentrationen schriftlich festzuhalten.“.*

7.2.5.0.1 *Im zweiten Satz entfällt das Komma nach „Ladetanks“.*

8.1.2.1 *Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:*

„b) die nach Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle als Ladung beförderten gefährlichen Güter, die sich an Bord befinden, und gegebenenfalls das Container-/ Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2);“.

[Absatz e): betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

Einen neuen Absatz k) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.“.

- Am Ende des Absatzes j) den Punkt streichen und „;“ einfügen.*
- 8.1.2.2 *[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
In Absatz d) „Die“ ändern in „die“.
In Absatz e) nach „geeignet sind“ ein Komma einfügen.
Im ersten Spiegelstrich von Absatz h) nach „Schutzniveau“ ein Komma einfügen.
- 8.1.2.3 *Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:*
 „f) die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage;“.
In Absatz r) entfällt das Komma nach „geeignet sind“.
Im ersten Spiegelstrich von Absatz u) entfällt das Komma nach „Prüfstelle“ und „nichtelektrischen“ ändern in „nicht-elektrischen“.
Im zweiten Spiegelstrich von Absatz u) „oder Kopie der der“ ändern in „alternativ Kopie der“.
In Absatz v) nach „Entgasens“ und „Zone“ jeweils ein Komma einfügen.
[Die Änderungen in der französischen Sprachfassung der Absätze s), t), u) und v) betreffen nicht die deutsche Sprachfassung]
- 8.1.6.2 *Die Zwischenüberschrift „Schlauchleitungen“ streichen.*
Der Absatz erhält am Anfang folgenden Wortlaut: “Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen (mit Ausnahme von verflüssigtem Erdgas) und von Restladung benutzten Schlauchleitungen...“. Der Rest des Textes bleibt unverändert.
Nach „Norm EN 12115:2011-04“ im Text zwischen Klammern „– Spezifikation“ ändern in „– Anforderungen“.
Einen neuen Absatz folgendem Wortlaut hinzufügen:
 „Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519:2017 (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung und die Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung müssen sich an Bord befinden.“.
- 8.1.7 *Überschrift*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 8.1.7.2 *Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:*
 „Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, oder einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Person geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“.

Im zweiten Absatz „die ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist sowie die an den autonomen Schutzsystemen angebrachte Kennzeichnung die ihre Einsatzbedingungen angeben, muß über die gesamte Verwendungsdauer an Bord erhalten bleiben.“ *ändern in* „die ihre Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist, sowie die an den autonomen Schutzsystemen angebrachte Kennzeichnung, die ihre Einsatzbedingungen angibt, muss über die gesamte Verwendungsdauer an Bord erhalten bleiben.“.

zweiter Absatz

[Die Änderung im zweiten Absatz der französischen Sprachfassung betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]

- 8.2.1.4 *[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.2.2.3.1 *Unter* „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabellen A und B, Kapitel 7.1, 9.1, 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ *ändern in* „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.
- Unter* „Basiskurs für die Beförderung in Tankschiffen“ „Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ *ändern in* „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- Unter* „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““ „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme der Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ *ändern in* „Kenntnisse: ADN allgemein“.
- Unter* „Basiskurs „Kombination aus Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““ „Befugnis: Trockengüterschiffe und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ *ändern in* „Befugnis: Trockengüterschiffe und Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- 8.2.2.3.1.1 „- Urkunden, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“ *ändern in* „- Dokumente, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“.
- 8.2.2.3.1.2 „- Urkunden, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“ *ändern in* „- Dokumente, die während der Beförderung an Bord mitgeführt werden müssen.“.
- 8.2.2.3.2 *Unter* „Wiederholungskurs „Beförderung in Tankschiffen““: „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A und B, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2, Abschnitte 9.3.1 und 9.3.2“ *ändern in* „Kenntnisse: ADN allgemein mit Ausnahme von Kapitel 3.2 Tabelle A, Kapitel 7.1, 9.1 und 9.2“.
- Unter* „Wiederholungskurs „Kombination Beförderung von Trockengütern und Beförderung in Tankschiffen““: „Kenntnisse: ADN allgemein mit den Abschnitten 9.3.1 und 9.3.2“ *ändern in* „Kenntnisse: ADN allgemein“.
- 8.2.2.3.3 *Unter* „Aufbaukurs „Gas““
 „Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen in einem Tankschiff des Typs G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Tankschiff des Typs C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“ *ändern in*
 „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Beförderung von Stoffen in einem Typ G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Typ C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“.

- 8.2.2.3.3 Unter „Aufbaukurs „Chemie““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- 8.2.2.3.4 Unter „Aufbaukurs „Gas““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen in einem Tankschiff des Typs G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Tankschiff des Typs C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“. *ändern in*
„Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen, für die ein Tankschiff des Typs G vorgeschrieben ist, und Beförderung von Stoffen in einem Typ G, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C ein Typ C und in Spalte (7) ein Ladetankzustand 1 vorgeschrieben ist“.
- 8.2.2.3.4 Unter „Aufbaukurs „Chemie““
„Befugnis: Tankschiffe bei der Beförderung von Stoffen“ ändern in „Befugnis: Tankschiffe für die Beförderung von Stoffen“.
- 8.2.2.6.3 „b) Verzeichnis der Lehrkräfte, Qualifikation und Tätigkeitsbereiche der Lehrkräfte;“
ändern in „b) Verzeichnis der Lehrkräfte, der Nachweis ihrer Qualifikation und für jede Lehrkraft die Unterrichtsgegenstände;“.
- 8.2.2.8.4 a) *[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]*
- 8.2.2.8.7 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „8.2.2.8.7** Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien müssen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen, mit denen die Überprüfung der Konformität der Bescheinigungen mit den zur Verfügung gestellten Mustern ermöglicht wird. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website zugänglich machen.“.
- 8.3.5 *zweiter Anstrich*
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 8.6.1.3 *[Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung bezüglich Punkt 3 von 6. hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
Nummer 6. der Muster erhält folgenden Wortlaut:
- „6. Ladetanktyp:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. unabhängiger Ladetank | 1)2) |
| 2. integraler Ladetank | 1)2) |
| 3. Ladetankwandung nicht Außenhaut | 1)2) |
| 4. Membrantank | 1)2) “. |
- [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- Nummer 8*
„• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“ *ändern in* „• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“.
- Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:*

„3													
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil /Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												
13	Berieselungsanlage												
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa												
15	Heizmöglichkeit von Land												
16	Heizanlage an Bord												
17	Kühlanlage												
18	Inertgasanlage												
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt												
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben“												

8.6.1.4 *[Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung bezüglich Punkt 3 von 6. hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Nummer 6. der Muster erhält folgenden Wortlaut:

- „6. Ladetanktyp:
- 1. unabhängiger Ladetank 1)2)
 - 2. integraler Ladetank 1)2)
 - 3. Ladetankwandung nicht Außenhaut 1)2)
 - 4. Membrantank 1)2) “

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Nummer 8

„• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“ ändern in „• entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben 1) 2)“.

Die Tabelle am Ende erhält folgenden Wortlaut:

„3													
Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.													
1	Tanknummer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Drucktank												
3	Ladetank geschlossen												
4	Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung												
5	Ladetank offen												
6	unabhängiger Ladetank												
7	integraler Ladetank												
8	Ladetankwandung nicht Außenhaut												
9	Membrantank												
10	Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil / Sicherheitsventil in kPa												
11	Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung												
12	Probeentnahmeöffnung												

13	Berieselungsanlage																		
14	Druckalarmeinrichtung 40 kPa																		
15	Heizmöglichkeit von Land																		
16	Heizanlage an Bord																		
17	Kühlanlage																		
18	Inertgasanlage																		
19	Gasabfuhrleitung und Einrichtungen beheizt																		
20	Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der (den) Bemerkung(en) in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) ergeben“																		

8.6.3 Frage 8 erhält folgenden Wortlaut:

„8.1	Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen und sind diese leer?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8.2	Ist ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Neue Frage 20. mit folgendem Wortlaut einfügen:

„20.	Liegt die Ladetemperatur im Bereich der höchstzulässigen Temperatur nach Unterabschnitt 7.2.3.28?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
------	---	-----------------------	-----------------------

8.6.4 „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften, die Umsetzung“ ändern in „über die Beachtung von Sicherheitsvorschriften und die Umsetzung“.

In der ersten Fußnote nach „Gefahren“ ein Komma einfügen.

9.1.0.12.3 In Absatz b) (i) „6 m“ ändern in „6,00 m“ und „2 m“ ändern in „2,00 m“.

In Absatz b) (viii) entfällt das Komma nach „Steuerhaus“.

9.1.0.40.2.2 In Absatz f) „dürfen“ ändern in „darf“.

9.1.0.52.1 In Absatz c) entfällt das Komma nach „Zone“.

9.1.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.1.0.88.1 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.80 „7.1.4.1.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

9.2.0.88.1 „7.1.4.1“ ändern in „7.1.4.1.4“.

- 9.2.0.94.4 *Am Ende folgenden neuen Satz anfügen:* „Das gilt nur, wenn alle Container wie auf Seeschiffen üblich gesichert sind und ein entsprechendes Dokument, das die Stabilität bestätigt, von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.“
- 9.3.1.0.1 a) *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „a) Der Schiffskörper und die Ladetanks müssen aus Schiffbaustahl oder aus einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.
- Für die unabhängigen Ladetanks und die Membrantanks dürfen auch andere gleichwertige Werkstoffe verwendet werden. Die Gleichwertigkeit muss sich auf die mechanische Festigkeit sowie auf Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung beziehen.
- Für Membrantanks gilt die Gleichwertigkeit der Beständigkeit gegen Temperatur- und Feuereinwirkung als erwiesen, wenn die Werkstoffe der Membrantanks folgende Anforderungen erfüllen:
- Sie sind im Bereich zwischen der maximalen Betriebstemperatur und 5 °C unter der minimalen Auslegungstemperatur, aber nicht unter -196 °C beständig; und
 - Sie sind feuerbeständig oder durch ein geeignetes System wie eine permanente Inertgasumgebung geschützt oder mit einer feuerhemmenden Barriere versehen.“
- 9.3.1.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.1.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut:* „(gestrichen)“.
- 9.3.1.10.3 *„Unteranschnitt“ ändern in „Unterabschnitt“.*
- 9.3.1.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.1.12.4 *in Absatz c) nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.1.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“.*
- 9.3.1.17.6 *Im zweiten Absatz, nach der Aufzählung das Komma nach „welche“ streichen.*
- 9.3.1.18 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „9.3.1.18 Inertgasanlage**
- 9.3.1.18.1 Wenn Inertisierung oder Abdeckung der Ladung vorgeschrieben ist, muss das Schiff mit einer Inertgasanlage ausgestattet sein.
- Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck von 7 kPa (0,07 bar) in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten. Außerdem darf die Inertgasanlage den Druck im Ladetank nicht über den Einstelldruck des Überdruckventils hinaus erhöhen. Der Einstelldruck des Unterdruckventils muss 3,5 kPa (0,035 bar) betragen.
- Eine für das Laden oder Löschen ausreichende Menge Inertgas ist an Bord mitzuführen oder zu erzeugen, soweit sie nicht von Land bezogen werden kann. Außerdem muss an Bord eine ausreichende Menge Inertgas zum Ausgleich normaler Verluste während der Beförderung verfügbar sein.
- Die zu inertisierenden Räume müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der richtigen Atmosphäre versehen sein.
- Die Kontrolleinrichtungen müssen beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes oder einer vorgegebenen Inertgaskonzentration im Dampfraum einen optischen und

akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.

- 9.3.1.18.2 Schiffe, die mit Membrantanks ausgerüstet sind, müssen über eine Inertgasanlage verfügen, die in der Lage ist, alle Isolierbereiche der Tanks zu inertisieren.
- Diese Anlage muss in der Lage sein, einen Mindestdruck über dem atmosphärischen Druck in den zu inertisierenden Räumen jederzeit aufrechtzuerhalten.
- Das Inertgas ist an Bord zu erzeugen oder in einer Menge mitzuführen, die für die gesamte Haltezeit gemäß den Absätzen 7.2.4.16.16 und 7.2.4.16.17 ausreichend ist. Die Zirkulation von Inertgas durch die zu inertisierenden Bereiche muss ausreichend sein, um eine wirksame Gaserkennung zu ermöglichen.
- Die zu inertisierenden Bereiche müssen mit Anschlüssen für die Zufuhr des Inertgases und mit Kontrolleinrichtungen zur ständigen Erhaltung der erforderlichen Atmosphäre versehen sein.
- Beim Unterschreiten eines vorgegebenen Druckes, einer vorgegebenen Temperatur oder einer vorgegebenen Konzentration des Inertgases müssen diese Kontrolleinrichtungen einen optischen und akustischen Alarm im Steuerhaus auslösen. Wenn das Steuerhaus nicht besetzt ist, muss der Alarm zusätzlich an einer von einem Besatzungsmitglied besetzten Stelle wahrnehmbar sein.“.
- 9.3.1.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:* „Der Anschluss muss mit einer Absperrereinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.
- 9.3.1.24.1 *In Absatz d) „zugelassenen“ ändern in „zugelassene“.*
- 9.3.1.51 *In Absatz d) (i) das Komma nach „angegeben“ streichen.*
- 9.3.1.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.1.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
- 9.3.2.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.2.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.2.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.*
- In Absatz c) das Komma nach „angegeben“ streichen und nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.2.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“.*
- 9.3.2.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:* „Der Anschluss muss mit einer Absperrereinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“.
- 9.3.2.21.5 c) *Der erste Satz lautet:* „Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit der Norm EN 12827:1999 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen.“.
- 9.3.2.22.4 b) *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „b) Wenn die Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Stoffe enthalten soll, für die nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (17)

Explosionsschutz gefordert ist, muss

- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank sowie das Unterdruckventil mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagsicherung versehen sein, und
- die Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks deflagrations- und dauerbrandsicher ausgeführt sein.“

- 9.3.2.22.4 e) *Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut: „Die in b) und c) genannten autonomen Schutzsysteme sind unter Berücksichtigung der für die Schiffsstoffliste vorgesehenen Stoffe entsprechend den dafür erforderlichen Explosionsgruppen/Untergruppen auszuwählen (siehe Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16)). Austrittsöffnungen der Hochgeschwindigkeitsventile müssen mindestens 2,00 m über Deck angeordnet sein und mindestens 6,00 m von den Öffnungen von Wohnungen, Steuerhaus und Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung entfernt sein. Die Höhe kann auf 1,00 m verringert werden, wenn in einem Umkreis von 1,00 m um die Austrittsöffnung keine Bedienungseinrichtungen vorhanden sind. Dieser Bereich muss als Gefahrenbereich gekennzeichnet sein.“*
- 9.3.2.42.4 *„9.3.2.52.3“ ändern in „9.3.2.52.1“ (zweimal).*
- 9.3.2.51 *In Absatz d) (i) das Komma nach „angegeben“ streichen,*
- 9.3.2.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.2.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
- 9.3.3.0.3.1 *Den Absatz nach der Tabelle, der mit „Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, ...“ beginnt, als „9.3.3.0.3.1“ nummerieren.*
- 9.3.3.0.5 *Im ersten Absatz, den zweiten Satz streichen.*
- 9.3.3.8.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.*
- 9.3.3.12.4 *In Absatz b) (viii) nach „entsprechen“ ein Komma einfügen.
In Absatz c) das Komma nach „angegeben“ streichen und nach „auftreten können“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.3.13.4 *Im 4. Absatz „anerkannten“ ändern in „anerkannte“..*
- 9.3.3.21.1 g) *Folgenden neuen zweiten Satz einfügen: „Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, die dem am Anschluss auftretenden Innendruck widerstehen kann.“*
- 9.3.3.21.5 c) *lautet:
„c) Bunkerboote und andere Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit der Norm EN 12827:1999 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen. Diese Schnellschlusseinrichtung muss durch ein elektrisches Signal des Überfüllsicherungssystems geschlossen werden können. Stromkreise für die Steuerung der Schnellschlusseinrichtung sind im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern. Stromkreise, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein. Die Schnellschlusseinrichtung muss unabhängig vom elektrischen Signal geschlossen werden können. Die Schnellschlusseinrichtung hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen.“*

- 9.3.3.22.4 *In Absatz d) am Ende des zweiten Anstriches, nach „gewährleistet werden“ ein Komma einfügen.*
- 9.3.3.42.4 *„9.3.3.52.3“ ändern in „9.3.3.52.1“ (zweimal).*
- 9.3.3.53.1 *Im ersten Absatz nach „Geräte“ ein Komma einfügen und im zweiten Absatz das Komma nach „Temperaturklassen“ streichen.*
- 9.3.3.53.3 *In Absatz a) „in unmittelbare Nähe“ ändern in „in unmittelbarer Nähe“.*
-